Aktenstücke
zur
Geschichte
des
Rastadter Kongresses

gesammelt und herausgegeben

von

G. Gley.

1. Heft.

Bamberg, 1799
mit Schriften der Hochfürstl. gnäd. priv. Zeitungs Buchdruckerey.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Aktenstücke
zur
Geschichte des Rastadter Kongresses.

Einleitung.

Aktenstücke die der Eröffnung der Sitzungen der ReichsDeputation vorhergehen.

§. 1.

Bestimmung des KongreßOrtes.

Der 20ste Artikel des FriedensTraktates von Campo Formio bestimmt also: „Zu Rastadt soll ein blos aus den bevollmächtigten Ministern des Deutschen Reiches und der Franz. Republik bestehender Kongreß, zur Wiederherstellung des Friedens zwischen beyden Mächten gehalten werden. Dieser Kongreß soll einen Monat nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats, und sogar früher wenn es möglich ist, gehalten werden."

§. 2.

Ernennung der ReichsfriedensDeputation.

Schon am 25. Aug. 1795 wurde eine außerordentliche ReichsDeputation dazu ernannt, um die Friedensunterhandlungen mit Frankreich zu eröffnen. Das deswegen abgefaßte Reichsgutachten lautet also: „Nachdem man in weiterem Verfolge des Kays. Königl. Allerh. HofDekrets vom 19. May abhinn, insbesonders auch den Punkt der Konkurrenz des Reiches zu den künftigen Friedensunterhandlungen mit Frankreich in Erwägung gezogen hat; so ist in allen drey Reichskollegien beschlossen worden, daß, um diese Friedensunterhandlungen desto unaufhörlicher angehen zu können, wenn von Ihro K. K. Maj. die bald erwünschliche Eröffnung über den entsprechenden Erfolg der dazu beförderlich getroffenen allerhöchsten Einleitung an die Stände des Reiches gebracht werde, dermahlen zu diesem Ende schon vorläufig eine außerordentliche ReichsDeputation von höchstens 10 Ständen aus allen drey ReichsKollegien, in der Gleichheit der Religion zu bestimmen, und hiezu diesmahl aus dem Kurfürstl. Kollegium: Kur Maynz und KurSachsen; aus dem Fürstl., katholischer Seits: Oesterreich, Bayern und Wirzburg; Augsburger Confessions Verwandter Seits: Bremen, Hessen-Darmstadt und Baden; und aus dem Reichsstädtischer, katholischer Seits: Augsburg; Augsburger Confess. Verwandter Seits: Frankfurt am Mayn, doch einem jeden, wer der auch sey, und insbesondere auch den Prälaten- und

GrafenCurien an den zustehenden ordinären DeputationsRechten ohne allem Nachtheile zu erkiesen und zu ernennen seyen, so, wie diese Deputation dann also auch ernannt worden ist."

Folgendes ist das Verzeichnis der Subdelegirten, die von den erwähnten deputirten Ständen, 1797 ernannt wurden, um beym Rastadter Kongreß in ihrem Namen zu erscheinen: 1) von Kur Maynz, Freyh. von Albini, Staats- und KonferenzMinister. 2) Von KurSachsen, Herr Graf v. Löben, KonferenzMinister. 3) Von Oesterreich, Herr Graf v. Lehrbach. 4) Von Bayern, Herr Graf v. Preysing. 5) Von Wirzburg, Hr. Graf v. Stadion. 6) Von Bremen, Freyherr v. Reden. 7) Von Hessen-Darmstadt, Freyherr von Gatzert. 8) Von Baden, Freyherr v. Edelsheim, und Herr Geheimrath Meyer. 9) Von Augsburg, Herr geheim. Rath v. Pflümern und Herr Schmid. 10) Von Frankfurt, Herr von Günterode, und Herr Schweitzer.

§. 3.

GeneralReichsVollmacht.

„Demnach des heil. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände für rathsam befunden, aus Dero Mitteln diejenigen zu erkiesen, welche den zwischen Sr. Kaiserl. Maj., unserm allergnädigsten Herrn und dem Deut. Reiche eines, und Frankreich andern Theils zur Wiederherstellung eines billig, annehmlich und allgemeinen Reichsfriedens veranlaßten gütlichen Traktaten von Reichs we-

gen beyzuwohnen, und dessen Interesse mit zu beobachten hätten, und hierzu aus dem Kurfürstl. Collegium, KurMaynz und KurSachsen, aus dem Fürstl. aber, kathol. Seits: Oesterreich, Bayern, Wirzburg, sodann Augsb. Confessions Verwandter Seits: Bremen, Hessen Darmstadt und Baden, und aus dem Reichsstädt., kathol. Seits: Augsburg; und Augsb. Conf. Seits: Frankfurt am Mayn, dazu erwählt und benennt worden, als wird nach dem darüber erstatteten, und von Kays. Maj. ratifizirten Reichsgutachten denenselben vom gesammten Reichs wegen zu dem Ende Kraft dieses vollkommene Gewalt ertheilet, auf daß sie die ihrigen mit genugsamer Vollmacht fördersamst an den bestimmten Ort des FriedensKongresses abordnen, um daselbst mit und neben den höchstansehnlichen Kayserl. Herren Plenipotentiarien zu erscheinen, und nach Ausweis der ihnen dießfalls ertheilten Instruktion dasjenige berathschlagen und nach dem ReichsStyle verhandlen und verrichten zu helfen, was zu Wiederherbeybringung eines ehrbaren, sichern, beständigen und allgemeinen Reichsfriedens dienen, und zur Beförderung der Befreyung und Restitution, auch billigen Satisfaktion und Entschädigung der beschwerten Reichsstände und Glieder, (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) auf Befreyung der etwa noch in Französischer Gefangenschaft befindlichen Reichsangehörigen, und überhaupts zur allgemeinen Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gedeihen mag.

Was nun durch Sie (Deputirte) insgesammt,

oder in eines oder des andern Abwesenheit, Krankheit oder Nichterscheinen durch die übrigen, (jedoch daß die Stimme des abgehenden zu Beybehaltung der ReligionsGleichheit seinem ReligionsVerwandten Theile immittelst accresciren soll) nebst höchstgedachter Kayserl. Gesandtschaft nach Anleitung obangeregter Instruction also gehandelt, verrichtet und geschlossen werden wird, solches soll sowohl von der Deputirten Prinzipalen, als auch von übrig sämmtl. Reichsständen in der allerseits zu bestimmenden zulänglichen Zeit ratificirt, angenommen und unverbrüchlich gehalten, auch die Deputirte Stände deswegen, wie es sich in dergleichen Fällen gebührt, jedesmal kräftig vertreten werden.

Sign. Regensburg, 15. Nov.

1797. Kurfürstl. Maynz. Kanzley.

§. 4.

SpezialVollmacht für die Bevollmächtigten der zu den Friedensunterhandlungen ernannten ReichsDeputation.

Wir (von Gottes Gnaden) N. N. bekennen hiemit: demnach Wir nebst andern Herren Kurfürsten, Fürsten und Ständen, zu den, zwischen der Röm. Kays. Maj., Unserm allergnädig. Herrn und dem heil. Röm. Reiche eines; sodann Frankreich andern Theils, zu Wiederherbeybringung eines ehrbahren, sichern, und allgemeinen ReichsFriedens, veranlaßten Traktaten, verordnet worden, Wir auch Uns, dem Reiche zu Ehren, dar-

zu willfährig erkläret und erboten haben, jemanden von Unsern verpflichteten Räthen, so in Unserm Namen und an Unserer Statt besagten Traktaten mit beywohne, auf den FriedensKongreß abzusenden; als geben Wir denen N. N. sammt und sonders hiemit vollkommene Gewalt, daß dieselben von Unsertwegen bey gedachten FriedensTraktaten erscheinen, und mit und neben anderen Bevollmächtigten, nach Vorschrift der ertheilten und ihnen zugestellten Instruktion, dem herkömmlichen ReichsStyle gemäß traktiren, handeln und schließen helfen sollen, was zu der bedrängten Reichsstände und Glieder Restitution, auch recht- und billigen Satisfaktion, und sonsten auch zur Erlangung und Erzielung eines allgemeinen und beständigen Reichsfriedens und des Reichs Ruhestand und Wohlfahrt gereichen kann.

Was nun diese Unsere Gevollmächtigte also thun und handeln werden, das versprechen Wir in allem genehm zu halten, getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkunde rc. rc.

§. 5.

ReichsInstruktion für die zum FriedensKongreß ernannten ReichsDeputirten.

Das Deutsche Reich sieht sich leider! schon seit dem Verlauf mehrerer Jahre in einem beyspiellosen Kriege mit Frankreich verwickelt:

Ihm kann nur dieses dabey zur Beruhigung

noch gereichen, daß es sich nicht den Vorwurf zu machen habe, dazu irgend einen gegründeten Anlaß gegeben zu haben.

Sr. Kayserl. Maj. und auch den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs war stets nichts so sehr angelegen, als die nachbarliche Ruhe mit Frankreich ungestört, und die mit demselben eingegangene feyerliche Friedensschlüsse, besonders aber den zu Münster errichteten Frieden unverbrüchlich zu erhalten.

Kundbar aber ist es, daß Frankreich dieser feyerlichen Friedensschlüsse unangesehen, seine im August 1789 abgefaßte Dekrete auch in der Erstreckung auf die deutschen Reichsstände und Angehörigen ohne Unterschied in den Vollzug gesetzt, denselben in Elsaß, Lothringen und sonsten auf solche Art ihre vorhin ruhig genossene geist- und weltlichen Rechte, Einkünfte und Besitzungen auf einmahl entzogen, und hierdurch selbst auch die Oberherrschaft und oberste Lehensherrlichkeit des deutschen Reichs zu beeinträchtigen sich erlaubt habe.

Der auf eine so mannigfaltige Art hierdurch beschwerten Reichsstände sich anzunehmen, war Folge des verfassungsmäßigen Reichsverbands.

Nichts desto weniger ist aus den öffentlichen Reichstagsverhandlungen bekannt, daß man von Seiten des Deutschen Reichs auch hierbey nur mit der äußersten Mäßigung, mittels friedlicher Vorstellungen unter Beziehung auf Besitzstand und Friedensschlüsse, so lange zu Werke gieng, bis man endlich nach erfolgten unzulänglichen Franzö-

sischen Rückäusserungen auf einmahl zahlreiche Armeen an die Deutsche Gränze anrücken, Sr. Kays. Maj. damahls noch als König von Ungarn und Böhmen auch wegen Ihrer Theilnahme an dem Schicksale der Deutschen Reichsstände den Krieg ankündigen, den Burgundischen Reichskreis feindlich überfallen, bald darauf noch einen Theil des oberrheinischen Kreises ohne alle Kriegserklärung mit feindlicher Gewalt überziehen, und auf solche Art sich endlich unausweichlich gezwungen sahe, wider seine bis dahin immer noch bewiesene friedliche Neigung die Waffen zur gerechten Vertheidigung zu ergreifen.

So sehr auch in jedem Betrachte die Gerechtigkeit diesem nachher auch noch förmlich erklärten Reichskriege zur Seite steht, so war das Deutsche Reich dennoch dasjenige, welches bey dem ersten Anscheine mehr gemäßigter Französischer Grundsätze auch schon wieder das erste Augenmerk auf die Zurückführung der friedlichen Ruhe zu richten anfieng.

Man gieng hiebey aus der Voraussetzung aus, daß auch Frankreich in Beherzigung der Veranlassung und des Zwecks dieses Reichskrieges, welcher auf der Seite des Deutschen Reichs nur abgenöthigte Vertheidigung seiner Verfassung, nur ungetheilte Erhaltung seiner Integrität, und Wiedererlangung der entzogenen geistlichen und weltlichen Rechte und Besitzungen, war, auch seines Orts geneigt seyn würde, zu einem billigen und annehmlichen Frieden gleichfalls die Hände zu bieten.

So geschahen, und so erfolgten denn nun die bekannten Anträge, dieses heilsame Geschäft wirklich einzuleiten, und friedliche Traktaten mit Frankreich zu veranlassen.

In eben dieser Absicht ist von der allhiesigen Reichsversammlung vorläufig auch schon weiteres beschlossen, und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst genehmiget worden, eine ausserordentliche ReichsDeputation an den Ort des FriedensKongresses abzuordnen, welche bey dem Fortgange dieses Geschäftes sowohl das allgemeine Interesse des Reichs, als das besondere der dabey betroffenen Stände und Reichsangehörigen mitbeobachten helfen solle.

Nachdem nun auch dem Reiche die Ehre, diese ReichsDeputation, von den in dem Deputations Schemate, (unnachtheilig eines jeden Rechten und Vorrangs und ohne Folgen für die Zukunft,) auf die nachstehende Art verzeichneten Ständen, und zwar namentlich aus dem Kurfürstlichen Kollegium von KurMaynz und KurSachsen, aus dem Fürstl., katholischer Seits, von Oesterreich, Bayern und Würzburg und Augsb. Confessions Verwandter Seits, von Bremen, HessenDarmstadt und Baden, sodann von den beyden Reichsstädten Augsburg und Frankfurt übernommen, und sich bereitwillig erkläret worden, zu den FriedensTraktaten jemand von ihren verpflichteten Räthen mit gehöriger Vollmacht abzuschicken; so setzt man zwar zu dieser ernennten ReichsDeputation überhaupt das feste Zutrauen, daß sie, auch von selbsten schon bey den künftigen FriedensTraktaten an al-

lem demjenigen nichts werde ermangeln lassen, was bey einem so wichtigen Geschäfte zu des Reichs Besten und Wohlfahrt nur immer gereichen könne.

Indessen wird jedoch zu mehrerer Vorbereitung, Beförderung und Erleichterung der Deputationshandlungen nicht undienlich erachtet, auch deswegen noch insbesondere einige nähere Bestimmungen hierdurch zu ertheilen.

Hauptsächlich kömmt es bey dem ganzen Geschäfte auf zwey Punkte an:

I. Auf das dabey zu beobachtende Formale und die ganze Verhandlungsart, und

II. Auf das Materiale der Friedenshandlungen.

Ad I.

Wird ohnehin als ungezweifelt vorausgesetzt daß die Deputirten Stände sich

a) mit der Abschickung ihrer Bevollmächtigten also insgesammt gefaßt halten, daß diese, sobald Zeit und Ort des FriedensKongresses einmal bekannt gemacht sind, sich ohne Aufenthalt allda einfinden, und alsdann der angehenden Friedenshandlung nebst den sich gewöhnlich auch dazu zu legitimiren habenden Kayserl. Herrn Plenipotentiarien insgesammt beywohnen können.

Vordersamst aber haben dieselbe

b) so wie es überhaupt mit den allerseitigen Liquidationen nach den Vorgängen von den Jah-

ren 1682 und 1697 gehalten wird, auch in dessen Gefolg und nach der Analogie des reichstäglichen Herkommens sich bey dem Kurmaynzischen Direktorio, noch vorläufig auch von diesem vollbrachter und üblichermaßen notifizirter eignen Legitimation, zu legitimiren.

c) Die Anstände, die sich in dem J. 1697 über die Art der Uebergebung ihrer Vollmachten ereignet haben, sind ohnehin schon durch die Analogie der gegenwärtigen ReichstagsObservanz im voraus gehoben, und dießmahl mit Zuversicht nicht zu besorgen.

d) Die Vollmachten werden alle nach dem einmahl gut befundenen und hiebey gehenden Formular gleichförmig ausgefertigt.

e) Ohne alle Folge für künftige Fälle wird auch dießmahl keinem Bevollmächtigten der deputirten Stände ein Bothschafters Karakter aufgetragen.

f) Wenn wider Vermuthen in den Spezial Vollmachten sich etwas einschleicht, was mit dem verglichenen Formular nicht überein stimmt, so wird es als nicht bestehend geachtet, und alles von selbst als formularmäßig ausgefertiget und geändert angesehen.

g) Da man bey der dermahligen so wichtigen Angelegenheit das Hauptaugenmerk dahin richten muß, durch Nebendinge die Hauptsachen nicht aufzuhalten; so werden sämmtliche Bevollmächtigte den allgemeinen Wünschen und Ab-

sichten des Reichs entsprechen, wenn sie durch eine allerseitige freundschaftliche Uebereinkunft alles auch sonst unter sich hergebrachte Ceremoniel mit förmlichen Visiten, Revisiten, Empfang und Begleitung für diesesmahl unverfänglich und ohne Folge für andre Fälle, möglichst unter sich aufheben, oder ausgesetzt seyn lassen.

h) Sobald die Legitimationen vollbracht sind, werden von der Deputation theils für sich selbst, theils nach Gestalt der Sachen, auch Anhandgebung der Kayserl. Gesandtschaft, sogleich die Berathschlagungen über die zu dem Friedensgeschäfte mit Frankreich eigentlich gehörigen Materien (maßen andere Dinge, welche die Stände des Reichs unter sich, oder mit andern haben, dazu unter keinem Scheine gezogen werden sollen) sogleich angefangen, und von den Bevollmächtigten mit einander in corpore ununterbrochen fortgesetzt.

i) So lange die Zahl der Bevollmächtigten nicht unter zwey Drittheile der ganzen Deputation herunter sinkt, können von denselben über alle einschlagenden Sachen ohne Ausnahme und Unterschied Schlüsse gemacht werden.

k) Ueber die proponirte Materien wird dem herkömmlichen ReichsStyl gemäß deliberirt.

l) Die Sitzung nimmt die Deputation nach Anleitung des hiebey gehenden und nach dem Typo vom Jahr 1697 eingerichteten Schematis.

m) Alle gemachten Deputationsschlüsse werden durch das Kurmaynz. Direktorium, oder per subdeputationem an die höchstansehnliche Kayserl. Gesandtschaft überbracht, und so wird sich mit derselben einer einmüthigen Meynung verglichen, damit hierdurch das gemeinsam für gut befundene, von Ihro Kayserl. Majest. Gesandtschaft an die Fr. Abgesandten gebracht werde. Geschehen von dieser Seite darauf Gegenerklärungen, so werden diese der Deputation von der Kayserl. Gesandtschaft abermahls mitgetheilt, und auf solche Art communicato consilio die Sache immer behandelt.

n) Nebstdem, daß Kayserl. Majestät allermildest geruhen, nach Maaß der vorderen Hergänge die Allerhöchste Anordnung erneuern zu lassen, daß auch bey den dermahligen Friedensunterhandlungen von den Kayserl. Herren Plenipotentiarien Namens des Röm. Reichs überhaupt nichts traktiret, noch beschlossen werden solle, es sey denn vorher mit der ReichsDeputation überlegt, und was zu handeln oder zu thun, und worauf endlich zu bestehen, mit beyderseitigem Vorwissen und Einwilligung anbeliebt worden, so hat es auch bey demjenigen sein Bewenden, was in Absicht auf die unverweigerliche Beyziehung der ReichsDeputirten bey den unmittelbaren Friedensverhandlungen mit den auswärtigen Gesandten der Artikel IV. §. 11. der neuesten Kayserl. WahlKapitulation deutlich und näher annoch bestimmt.

o) In Rücksicht eben dieser förmlichen Kon-

ferenzen und Unterhandlungen mit den Kayserl. und Französ. Plenipotentiarien wird ein Schema Sessionis ungefähr nach dem Muster, wie es der Hergang vom J. 1682 an die Hand giebt, zu vergleichen seyn.

p) Alles, was auf die vorangeführte gesetzliche Weise zum förmlichen Abschlusse gebracht worden, wird auch von der ReichsDeputation mitgefertigt und unterschrieben.

q) Bey den bevorstehenden Friedensunterhandlungen mit Frankreich ist nicht weniger auf das in dergleichen Fällen übliche Idioma und dessen Beobachtung die gehörige Aufmerksamkeit mit Hinsicht auf dasjenige, was darüber im Jahre 1682 umständlich dahier am Reichstage verhandelt worden ist, zu richten.

r) Die Art und Weise der wechselseitigen Correspondenzpflege zwischen der ReichsDeputation und der hiesigen Reichsversammlung, und das Maaß ihres allerseitigen Benehmens dabey, bleibt auch dießmahl so, wie eins und das andere in der ReichsInstruktion vom Jahre 1697 schon hinlänglich und umständlich festgesetzt ist.

s) Ergeben sich über das Formale in dem weiteren Fortgange des Geschäfts doch annoch Anstände, welchen durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion nicht zum voraus schon abgeholfen wäre, so dient für solche Fälle erstlich, das, was das letztemahl im J. 1697 geschehen ist, und wenn dieses nicht entscheidet, alsdann zweytens dasjenige, was vorher im

Jahre

Jahre 1682 ohne Widerspruch beobachtet worden, in Ermanglung alles dessen hingegen drittens die Analogie der Reichstäglichen Observanz zur Richtschnur. Zu noch mehrerer Abschneidung aller dem Geschäfte nachtheiligen Hindernisse wird dabey zugleich festgesetzt, daß alles, was diesmahl die Deputation zur Hebung dergleichen Formalitätsanstände unter sich verabrede, zumahlen bey der kundbaren Zerstreuung mancher Archive, als eine zu allen Zeiten unverfängliche Auskunft, die man nie zu einer präjudizirlichen Folge anziehen könne, angesehen werden solle.

t) Da vermöge der Kayserl. WahlKapitulation, und des darauf sich beziehenden Kayserl. Allerhöchsten HofDekrets vom 19ten May d. J. einem jeden bey dem Friedensgeschäfte besonders interessirenden Stande, auch wenn er sich nicht unter der Zahl der ReichsDeputirten befindet, unbenommen und vorbehalten bleibt, den FriedensKongreß mit eigenen PartikularAbgeordneten zu beschicken, so hat es zwar dabey auch unabänderlich sein Bewenden: es haben sich aber

1) dergleichen Ständische PartikularAbgeordnete allemahl bey dem Kurmaynzischen ReichsDirektorium auf die bey der Versammlung übliche Art zu legitimiren; und hegt man ohne hin

2) die Zuversicht, daß auch die Vollmachten selbst so eingerichtet seyn werden, daß

daraus sowohl, als aus dem übrigen Benehmen derselben die Verbindung ihrer Prinzipalen mit Kayserl. Majestät und dem Reiche erkannt werden möge.

3) Haben dieselbe ihre Vorstellungen und Anträge an die ReichsDeputation schriftlich zu bringen.

4) Benehmen sie sich mit derselben vertraulich über alle vorhabende oder zu machende entscheidende Schritte.

5) Zu Ertheilung öfters nöthiger mündlicher Aufklärungen lassen diesselbe sich bereitwillig finden, auf Verlangen und Ansinnen der ReichsDeputation auch bey den Sitzungen selbst, sich einzufinden.

6) Zur Abschneidung aller sonst leicht besorglichen Anstände und Schwierigkeiten wollen sich sämmtliche Stände gefallen lassen, daß ihre PartikularAbgeord. ohne Unterschied des aufgetragenen oder begleitenden Karakters bey allen öffentlichen Geschäftsunterhandlungen den Bevollmächtigten der ReichsDeputirten, von welchem Stande diese auch immer abgeordnet seyen, doch im übrigen den Rechten und Vorgängen eines jeden unpräjudizirlich, ohne Widerspruch nachsitzen, oder nachgehen; dagegen werden aber auch

7) die ReichsDeputirte das Interesse der Höfe dieser ständischen PartikularAbgeordneten bestens besorgen, und keine Angelegen-

heit, welche dieselbige betrift, ohne vorherige Kommunikation und Rücksprache mit ihnen zur Deliberation bringen; wie dann die ReichsDeputation ohnehin und überhaupt all schon verbunden ist, auch selbst die Angelegenheiten der übrigen Reichsangehörigen, welche keinen eigentlichen Bevollmächtigten zum Kongresse schicken, und doch sich mit ihren Anliegen an Kayserl. Majestät und das Reich entweder allschon gewendet haben, oder noch wenden, auf alle den Umständen nach thunliche Art bestens zu unterstützen.

Ad. II.

Wenn bey diesem Punkte aus dem Grundsatz ausgegangen wird, daß bey dem gegenwärtigen Kriege das Deutsche Reich nur der angegriffene Theil sey, so sollte man schon um deswillen hoffen können, nach einem so langwierigen Kampfe, zu einem gerechten, anständigen und sichern Frieden mit Frankreich zu gelangen, in so ferne je noch Gründe der Gerechtigkeit, verbunden mit einem Rückblick auf wechselseitiges Interesse, auf die aufgestellten eigenen Französischen Grundsätze, und auf so viele öffentliche Aeußerungen aller Entfernung von Eroberungsabsichten, Eindrücke machen.

Wird aber diese Friedensunterhandlung so, wie darauf der Antrag zu machen ist, auch noch dazu auf die Grundlage der mit Frankreich eingegangenen älteren Friedensschlüsse gebauet, so wird es als ein noch gemäßigtes Verlangen angesehen werden müssen, wenn dermahlen auf die Herstel-

lung des Status, wie er vor dem Ausbruche der Französ. Mishelligkeiten bestanden hat, und auf eine billige Entschädigung der Antrag der Deputation gerichtet werde. In eben diesem Maße wäre daher bey Eröffnung der Friedensunterhandlungen das Materiale pacis von der Deputation auszudrücken, und hierauf die weitern Unterhandlungen bis zum Abschlusse (vorbehaltlich der Ratifikation Kayserl. Majestät und des Reichs) fortzusetzen, damit den bedrängten Reichsständen und Angehörigen, (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) mit sorgfälltiger Hinsicht auf die vorhergehenden Reichsfriedensschlüsse, zur Restitution und billigen Genugthuung, so wie insbesondere auch den in Französischer Gefangenschaft als Geißeln noch befindlichen Ständen und Reichsangehörigen zu ihrer Befreyung verholfen, und überhaupt ein, die Erhaltung der ungetheilten Integrität und Verfassung des Deutschen Reichs sichernder annehmlicher Friede möglichst erwirkt werde.

Wie nach und nach die Sachen in dem einen und dem andern sich anlassen, wird die Deputation an die hiesige Reichsversammlung von Zeit zu Zeit umständlich berichten, und hierinn so, wie im übrigen, die fernere Nothdurft von selbst zu beobachten wissen. Sollte sich jedoch nach Beschaffenheit der eintretenden Umstände ergeben, daß es nöthig sey, die Reichsdeputation während dem weitern Fortgange der Verhandlungen mit einer neuen Instruktion zu versehen, oder die ertheilte zu erläutern, so ist, solches jedesmahl auf vorgän-

gige Kommunikation mit der Kayserl. Gesandtschaft, und resp. hier mit der Kayserl. Kommission, auch im Fall darüber bey der Reichsversammlung ein Schluß zu fassen wäre, auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Genehmhaltung zu bewerkstelligen. Gleich wie der Deputation dann auch zu seiner Zeit die erforderliche Ratifikation annoch von Reichswegen zugefertiget, und überschickt werden solle, ohne daß jedoch dieser modus zu einer Consequenz für das künftige gezogen werden möge.

Signatum Regensburg, ꝛc. ꝛc.

§. 6.

Schema Sessionis.

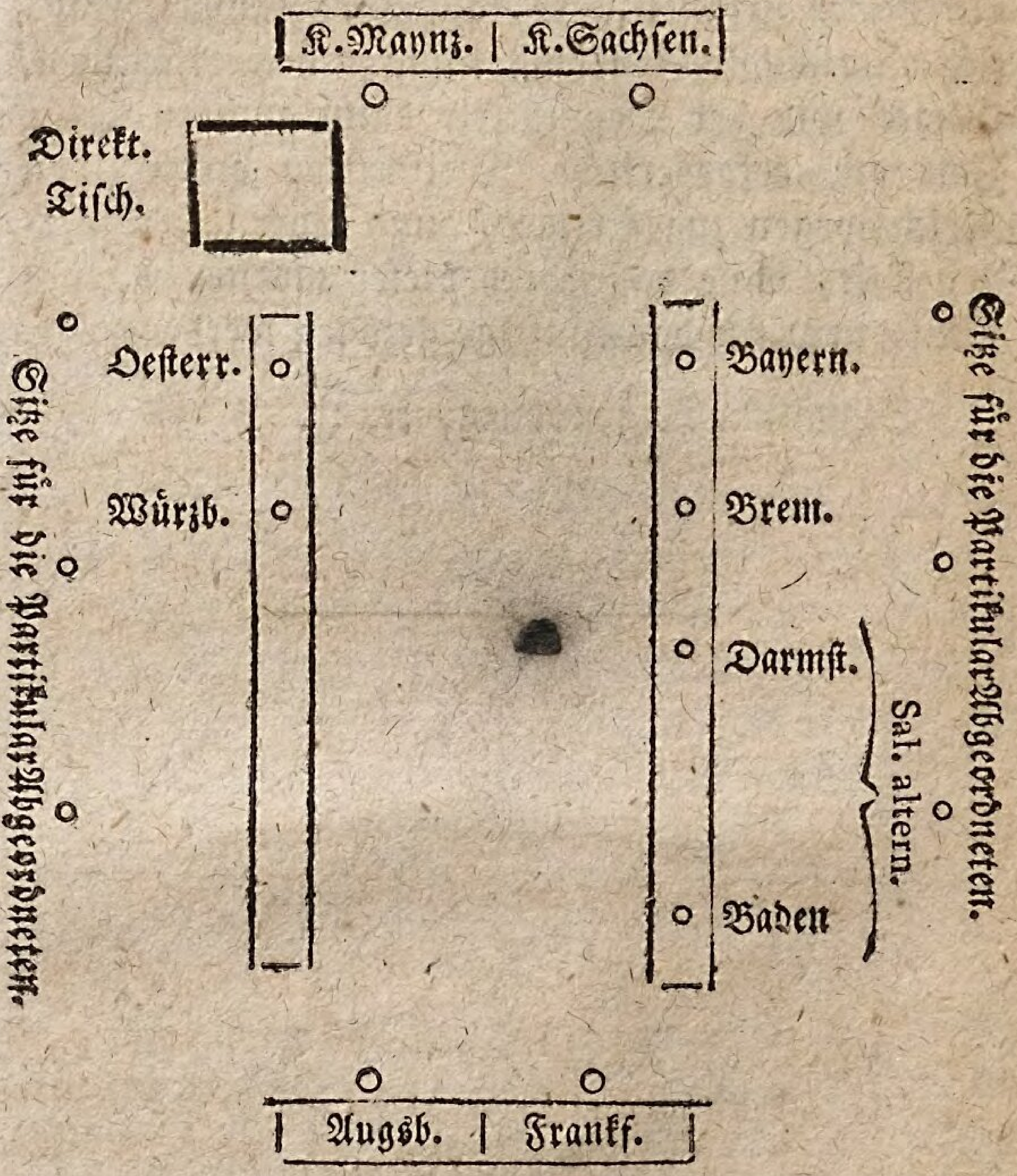

Die Bevollmächtigten der ReichsDeputirten Stände sollen alle auf gleichen Sesseln, ohne daß in der Mitte des VersammlungsSahls ein Tisch aufgestellt wird, sitzen; oben an, sitzen die Kurfürstlichen, und an beyden Seiten hinunter die geistlich- und weltlich Fürstlichen parallel gegeneinander. Unten sitzen die Reichsstädtischen. Wer-

den von einem deputirten Stande mehrere Bevollmächtigte abgeordnet, so sitzen dieselben in gleicher Linie alle nebeneinander. Der Direktorial-Tisch ist zwischen den Kurfürstlichen und Geistlich-Fürstlich. Sitzen also zu stellen, daß das Ende des DirektorialTisches mit dem Sitze der geistl. Fürsten, in einer Linie zu stehen kömmt, und bey dem Direktorialtische, sowohl oben gegen die Kurfürstlichen zu, als unten gegen die Fürstlichen ein Platz, ungefähr so breit, als ein Sessel ist, gelassen wird.

Im Falle die ständischen PartikularAbgeordneten zu den Berathschlagungen beygezogen werden, so nehmen diese auf den, an beyden Seiten hinter den ReichsDeputirten angemerkten Stühlen ihren Sitz.

§. 7.

Abreise der ReichsDeputation nach Rastadt.

Sobald der FriedensTraktat von Campo Formio von Sr. K. K. Maj. genehmigt wurde, so ergieng, um die Abreise der schon seit zwey Jahren ernannten ReichsDeputation zu beschleunigen, folgendes HofDekret:

Kayserlich allergnädigstes HofDekret an die hochlöbl. allgem. Reichsversamml. zu Regensburg, de dato Wien den 1. Nov. 1797.

Die bald möglichste Ausrückung der ReichsfriedensDeputation nach Rastadt, und die Be-

nennung des Kayserl. Herrn Bevollmächtigten dazu betreffend.

„Von der Röm. Kayserl. Majestät, Franz des zweyten, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bey gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung anwesenden, des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten in Gnaden anzufügen;

Sr. Röm. Kayserl. Majestät sey die reichstägliche Erklärung allerunterthänigst vorgelegt worden, welche die allgemeine Reichsversammlung nach gepflogener herkömmlicher Berathschlagung in den drey ReichsKollegien über das am 18. Juny des lauf. J. erlassene allerg. HofDekret beschlossen, und am 11. August an Se. Kayserl. Majest. in gebührender Ehrfurcht gelangen ließ.

Die darinn hervorleuchtenden patr. Gesinnungen und bezeigte Theilnahme an der Beförderung der Reichsfriedensangelegenheit gereichten Sr. Kayserl. Majestät zur besondern Reichsoberhauptlichen Zufriedenheit. Zugleich geruheten Allerhöchstdieselbe zu genehmigen, daß nunmehr die zur Ausrückung der zum Friedensgeschäfte bestimmten Reichs-Deputation erforderliche, bereits beschlossene und allergnädigst ratifizirte ReichsInstruktion sammt der Vollmacht, mit Beyrückung an gehörigen Orten der Kayserl. Genehmhaltung, sodann erstere mit der bey der Re- und Korrelation von den Ständen beschlossenen Abänderung, letztere mit Einschaltung der unmittelbaren freyen Reichsritter-

schaft nach der in dem Kays. Hofratifikations Dekrete vom 19. Nov. 1795 ausgedrückten allerhöchsten Intention auszufertigen sey.

Nebst dem hegen Se. Kayserl. Majestät zu den durch einen allgemeinen Reichsschluß eines ausgezeichneten Vertrauens gewürdigten deputirten Ständen die feste reichsväterliche Zuversicht, und fordern auch diese wiederholter im Namen des werthen Vaterlandes, im Namen der Gesetze, und Kraft ihrer durch die Gesetze bestehenden Kayserl. Authorität dringendst dazu auf, daß sie in stets lebhafter Erinnerung der schweren Pflichten eines Reichs Deputirten, dem großen Erhaltungsgesetze der Einheit und Gesammtheit des Deutschen Reichs in gesetzlicher Verbindung mit dessen Oberhaupte unverrückt getreu, das gemeinsame Interesse und Wohl des Deutschen Vaterlandes mit edlem Pflichtgefühle und deutscher Standhaftigkeit wirksamst unterstützen, und also vereint mit ihrem Reichsoberhaupte den längst gewünschten, auf die Basis der Integrität des Reichs, und seiner Verfassung zu gründenden billigen und anständigen Frieden bestens befördern und beschleunigen werden.

In eben dieser gerechtesten Zuversicht haben auch Se. Kayserl. Majest. Allerhöchst Ihre Bemühungen für die baldige Eröffnung des Kongresses seit dem erlassenen Hof Dekrete vom 18. Juny d. J. ununterbrochen fortgesetzt, und es dient Allerhöchstdenselben zur großen Beruhigung endlich der allgemeinen Reichsversammlung den Erfolg hievon mittheilen zu können; daß die in der Friedensgeschichte dieses Jahrhunderts schon berühmte Stadt

Rastadt zum Orte des künftigen FriedensKongresses ausersehen sey. Ihre friedliebenden Wünsche und aufrichtige Bereitwilligkeit zur baldigsten Herstellung des allgemein gewünschten öffentlichen Ruhestandes, forthin durch die That selbsten vor dem gesammten Publikum zu bestätigen, verfügen demnach Allerhöchstdieselbe, vermöge der Ihnen zustehenden Vollziehungsgewalt der Reichsschlüsse, das nunmehr sämmtliche Deputirte Reichsstände, binnen des möglichst kürzesten Zeitraumes Ihre, in der gerechtesten reichsoberhauptlichen Erwartung Sr. Kayserl. Maj. durch konstitutionsmäßige Gesinnungen, Deutsche Redlichkeit, und biedern Sinn achtungswürdige Abgeordnete an den gedachten Versammlungsort abschicken, damit sofort zur Beginnung des großen Werkes unverweilt geschritten, und der so sehnlich erwartete ReichsfriedensKongreß ohne den mindesten Verzug eröffnet werden könne, wozu AllerhöchstSie in ihrer Reichsoberhauptlichen Eigenschaft Ihren wirklichen Kayserl. geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des goldnen Vliesses und des St. Stephans Orden Großkreuz, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Metternich Winneburg und Beilstein als ihren Kayserl. Bevollmächtigten zu bestimmen, allergnädigst geruhet haben.

Schlüßlich geben Se. Kayserl. Maj. dem gesammten Reiche nach so vielen bereits an Tag gelegten unleugbaren Proben ihres wahren reichsväterlichen Wohlwollens auf das geneigtwilligste die Zusicherung des nachdrücklichsten Kayserl. Schutzes bey dem bevorstehenden höchst wichtigen Frie-

densgeschäfte, um welchen die allgemeine Reichsversammlung Se. Kayserl. Majestät am 11. Aug. d. J. so angelegentlich gebeten hat.

Allerhöchstdieselben halten sich aber auch Ihrer Seits berechtiget und verpflichtet, das gesammte Reich zu dem gemeinsamen Beystande und der Unterstützung aufzufordern, die das gemeinsame Reichsverband, die allgemein verbindliche Theilnahme an dem Schicksale des deutschen Vaterlands, die Liebe und theureste Pflicht zur Aufrechthaltung des Deutschen Staatskörpers und dessen Verfassung allen und jeden besonders auferlegen.

Es verbleiben übrigens Ihre Kayserl. Majestät den des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohl und gewogen."

Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Kayserl. SekretInsigel, den 1. Novemb. im Jahre 1797.

F. zu Colloredo Mannsfeld.

Pet. Ant. Frank mppr.

§. 8.

Vollmacht der Kaiserl. Plenipotenz.

Nos Franciscus II. etc. etc.

Notum teſtatumque facimus: quod, cum nihil ardentius exoptemus, quam ut praeſens belli incendium jam nimis diu Romanum Imperium devaſtans, tandem aliquando extingui, et tranquilitas publica quantocius pace aequa, honeſta ac ſtabili reduci poſſit, eaque de cauſa placuerit, ut colloquia et tractatus Pacis Raſtadii inter nos et ſacrum Romanum Imperium ab una, et Rempublicam Gallicam ex altera parte, inſtituantur; ideo, quidquid in nobis eſt, ad accelerandam, ac ſtabiliendam tranquillitatem publicam lubentiſſime conferre volentes, confiſi fide, induſtria, prudentia et ſingulari in negotiis Imperii rerum gerendarum uſu noſtri et Sacri Imperii fidelis dilecti, Illuſtris et Magnifici, Noſtri conſiliarii actualis intimi, Camerarii, et aurei velleris una inſignis ordinis Sancti Stephani Regis Apoſtolici magnae Crucis Equitis, Francisci Georgii Joſephi, S. R. I. Comitis à Metternich, Winneburg et Beilſtein, eum nominavimus; elegimus et conſtituimus quemadmodum praeſentibus hiſce nominamus, elegimus et conſtituimus Noſtrum Plenipotentiarium ad dictum Conventum et Tractatum Pacis Raſtadii habendum.

Eidem proinde committimus et ſpecialiter mandamus, ut ſe quam primum ad urbem praedictam conferat, ibique cum Reipublicae Gallicae Plenipotentiario vel Plenipotentiariis, ſufficienti mandato ad praeſens bellum terminandum, controverſiasque, quae eo ſpectant, per aequam, honeſtam ac ſtabilem pacem componendas munito vel munitis Pacis colloquia inſtituat.

(Uebersetzung).

Wir Franz II. ꝛc. ꝛc., thun kund und bezeugen: Da Wir nichts sehnlicher wünschen, als daß das gegenwärtige Kriegsfeuer, welches das Deutsche Reich nur allzulange schon verheert, endlich einmahl gelöscht, und die öffentliche Ruhe durch einen billigen, anständigen und dauerhaften Frieden, sobald als möglich wieder hergestellt werden möchte; da es aus dieser Ursache für gut befunden wurde, einen Kongreß zu Rastadt zwischen Uns und dem Heil. Röm. Reiche einer Seits, und der Fr. Republik anderer Seits, zu halten; da Wir entschlossen sind, so viel es von Uns abhängt, dazu beyzutragen, die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu beschleunigen, und endlich, da Wir ein besonderes Zutrauen auf die Redlichkeit, Geschicklichkeit, Klugheit, und auf die besondere Gewandtheit hegen, die Unser geliebte geheime Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes und des St. Stephans Ordens Großkreuz, des heil. Röm. Reichs Graf von Metternich Winneburg und Beilstein, bey Führung der Reichsgeschäfte bewiesen hat, so haben Wir Ihn ernannt, erwählt und bestimmt, so wie Wir Ihn durch gegenwärtige Briefe zu unseren Bevollmächtigten ernennen, erwählen und bestimmen, um diesen Friedens Kongreß zu Rastadt zu halten.

Deswegen geben Wir Ihm den Auftrag und besondern Befehl, sich zur genannten Stadt unverzüglich zu verfügen, um daselbst den Friedens Kongreß, entweder mit dem oder mit den Bevollmächtigten der Französischen Republik, welcher oder welche mit hinlänglicher Vollmacht versehen seyen, um den gegenwärtigen Krieg zu beendigen, und alle Streitigkeiten, die sich darauf beziehen, durch einen billigen, anständigen und dauerhaften Frieden beyzulegen.

Damus quoque plenam et abſolutam poteſtatem, cum omni authoritate et mandato ad id neceſſariis, ſupradicto Noſtro Plenipotentiario, Pacis Tractatum pro Nobis, Noſtroque Nomine Caeſareo ineundi, concludendi, et ſignandi omnia quoque inſtrumenta, quae eum in finem requiri poſſunt, conficiendi, expediendi, extradendi, adeoque in univerſum agendi, promittendi, ſtipulandi, concludendi, et ſignandi acta, declarationes, pacta conventa commutandi, aliaque omnia, quae ad dictum Pacis negotium pertineant faciendi, aeque, libere et ample, ac ipſi praeſentes id faceremus, vel facere poſſemus, quantumvis mandato adhuc ſpecialiori et expreſſiori, quam quod praeſentibus hiſce continetur, opus eſſe viſum fuerit.

Promittimus praeterea et declaramus fide et verbo Noſtro Imperiali acceptum et gratum, firmum quoque et ratum Nos habituros, quodcunque per dictum Noſtrum Plenipotentiarium actum, concluſum, ſignatum, extraditum et commutatum fuerit; Nos denique hisce praeſentibus et nomine quo ſupra obſtringentes ad expediendum ratificationum Noſtrarum diploma in decenti et ſolenni forma, intraque tempus, prout convenerit. In quorum fidem roburque praeſentes manu Noſtra ſubſcriptas ſigillo Noſtro Imperatorio firmare juſſimus. Datum in Civitate Noſtra Viennae die 13 menſe Nov., Anno 1797, Regnorum Noſtrorum Romani, nec non Hungarici et Bohemici ſexto.

FRANCISCUS.

Auch geben Wir dem schon genannten Unserem Bevollmächtigten unumschränkte Vollmacht, alle nöthige Gewalt und den besondern Auftrag, den FriedensTraktat für Uns und in Unserem Kayserl. Namen einzugehen, zu schließen, und alle die Urkunden und Instrumente, die sich etwa darauf beziehen können, aufzusetzen, auszufertigen, auszuliefern, und überhaupt alles zu thun, zu versprechen, festzusetzen und alle Akten, Erklärungen zu unterschreiben, alle Uebereinkünfte und Instrumente auszuwechseln, und jedes Andere, welches zu diesem Friedensgeschäfte etwa gehören kann, mit eben derselben Freyheit und Vollmacht zu thun, als Wir entweder selbst, wenn Wir dabey gegenwärtig wären, thun würden, oder durch jeden anderen besonderen und ausdrücklicheren Vollmachtsbrief, als der gegenwärtige ist, thun könnten.

Ausserdem versprechen und erklären Wir, auf Unser Kayserl. Wort, all das anzunehmen, festzusetzen und zu ratifiziren, welches durch benannten Unseren Bevollmächtigten gethan, geschlossen, unterschrieben, ausgeliefert und ausgewechselt seyn wird, und verbinden Uns durch den gegenwärtigen Brief, die Urkunde unserer Ratifikation in einer ordentlichen und feyerlichen Form und in der bestimmten Zeit ausfertigen zu lassen. Gegeben in unserer Stadt Wien, 13. Nov. 1797. Im sechsten Jahre der Regierung Unsers Röm. Reichs.

Franz.

§. 9.

Legitimationen in Rastadt.

Schon am 25. Nov. waren alle die Herren Subdelegirten, (der Oesterreichische ausgenommen) nebst den Fr. Gesandten, Treilhard und Bonnier, in Rastadt eingetroffen, als Gen. Buonaparte daselbst anlangte. Den 1. Dec. abends geschah zwischen ihm und dem Herrn Grafen von Kobenzel die Auswechslung des von beyden Seiten ratifizirten FriedensTraktates von Campo Formio, worauf Buonaparte, noch in eben derselben Nacht nach Paris abreißte. Den 2. Decemb. kam der K. K. Bevollmächtigte, Herr Graf v. Metternich, und schon am folgenden Tage gieng die wechselseitige Legitimation zwischen der Kayserl. Plenipotenz, und dem Kurmaynzischen ReichsDeputationsDirektorium, ohne Ceremoniel vor sich. Der Kurmaynzische DirektorialGesandte verfügte sich abends um 6 Uhr zum Kayserl. Bevollmächtigten, händigte demselben die Abschriften der General-Reichs- und der kurfürstlichen Maynz. Spezial-Vollmacht ein. Der Plenipotentiarius verglich die Abschriften mit den Originalien, nahm erstere zu sich, stellte letztere dem Herrn Direktorial wieder zurück, übergab nunmehr seiner Seits dem Freyherrn von Albini die Kayserliche Vollmacht, sammt einer vidimirten Abschrift derselben, erhielt das Kayserl. Original, nachdem Freyherr von Albini dasselbe mit der Abschrift verglichen hatte, zurück, und ließ die Abschrift in den Händen des Direktorialen, wodurch diese wechselseitige Legitimation geschlossen war.

Am

Am folgenden Tage, 4. Dec. machte der DirektorialGesandte den Kur- und Fürstlichen Hrn. Subdelegirten durch einen Kurmaynz. Legations Sekretär, den Städtischen aber durch einen Gesandtschaftskanzelisten bekannt, daß die Kurmaynz. Legitimation bereits am vorigen Tage bey der Kayserl. Plenipotenz vollzogen worden sey, und nunmehr könne auch die Legitimation der Herrn Subdelegirten vor sich gehen. Den 5. abends machte auch Herr Graf von Metternich seine beym Direktorium vollzogene Legitimation den DeputationsMitgliedern bekannt.

Den 4. Decemb. geschahen die Legitimationen der Herrn Subdelegirten. Die Kur- und Fürstlichen ließen ihre nach der ReichsInstruktion ausgefertigten Vollmachten durch ihre Gesandtschafts Räthe und Sekretäre überreichen; die Städtischen Herren Subdelegirten aber übergaben die ihrigen dem Direktorium persönlich. Hierauf machte das Direktorium der Kayserl. Plenipotenz die Anzeige, daß die Deputation förmlich konstituirt sey.

Sitzungen der ReichsFriedensDeputation.

Erste Sitzung

zu Rastadt im Fürstlichen Schlosse, 9. Dec. 1797.

§. 1.

Eröffnung der Deputation.

Nachdem die Hrn. Reichsbevollmächtigten sich bey dem Kurmaynzischen ReichsDeputationsDirektorium, der hergebrachten Ordnung nach legitimirt hatten, und in Abwesenheit einer Erbmarschallamtlichen Behörde, durch einen Kurmaynz. Kanzelisten die Ansage zum Rathe verrichtet worden war, und die Herren Bevollmächtigten sich heute in der bestimmten Stunde vormittags, in dem zu den ReichsDeputationsSitzungen bestimmten Zimmer, in dem hiesigen Fürstl. Schlosse eingefunden hatten, so wurde der Sitz nach dem vorgeschriebenen Schemate Sessionis genommen, und die ReichsfriedensDeputation von dem Kurmaynzischen Direktorium durch nachstehenden Vortrag eröffnet.

§. 2.

Direktorial Proposition und erste Umfrage.

Hochwürdig = Hoch = Hochwohl = auch Wohlgebohrne, sonders Hochgeehrtest = auch Hochgeehrte Herren Reichsbevollmächtigte! Der große Gegenstand dieser versammelten außerordentlichen ReichsDeputation ist ein billiger und anständiger Friede, über welchen wir mit und neben der hier anwesenden höchstansehnlichen Kayserl. Gesandtschaft mit Frankreich traktiren sollen. Seine kurfürstl. Gnaden zu Maynz, mein gnädigster Herr, haben mich als Höchst = Ihren Subdelegirten in dieser Absicht hieher abgeordnet, und ich habe bereits die Ehre gehabt, meinen sämmtlichen Herren Mitbevollmächtigten bekannt zu machen, daß von mir die Legitimation mit der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz, durch wechselseitige Vorzeigung der OriginalVollmachten, und Aushändigung vidimirter Kopeien, vollbracht worden sey; wie ich denn auch zu gleicher Legitimation die vorbereitliche Verabredung mit der Französischen Gesandtschaft bereits getroffen habe, um solche, sobald die hochgedachte Kayserl. Gesandtschaft damit vorangegangen seyn wird, ebenfalls vollziehen zu können.

Möchte nunmehr die Vorsicht unsere künftige Bemühungen zum Besten des Deutschen Vaterlandes mit glücklichem Erfolge segnen! Nach allen meinen Kräften werde ich mich bestreben, jede DirektorialAmtsobliegenheit bey diesem für das Vaterland so höchstwichtigen Werke treulichst zu er-

füllen; wozu ich mir das höchstschätzbare Woh
wollen und Vertrauen meiner sämmtlichen Herre
Mitbevollmächtigten angelegenst erbitten muß
indem ich solche auf alle Art zu verdienen suche
werde; welchem vorgängig ich nunmehr sogleic
ergebenst anheimstelle, ob gefällig sey, die heuti
ge Sitzung mit Verlesung der expedirten Genera
Reichsvollmacht und ReichsInstruktion zu eröff
nen, oder ob solche lediglich per dictaturam mitzu
theilen seye?

Umfrage.

Kur Sachsen. Durch den so eben geschehenen Vortrag der vortrefflichen kurmaynzischen Gesandtschaft, welcher für die Anzeige der diesseitigen Legitimation verbindlicher Dank abgestattet wird, nimmt ein Geschäft seinen Anfang, dessen Ausgang für das Schicksal Deutschlands entscheidend ist. Die Obliegenheiten der nunmehro feyerlich eröffneten ReichsDeputation finden sich in der, selbiger ertheilten Instruktion aufs genauste bestimmt. Mit vereinigten Kräften soll sie darauf arbeiten, damit ein, die Erhaltung der ungetheilten Integrität und Verfassung des Deutschen Reichs sichernder annehmlicher Friede möglichst erwirket werde. Dieß ist also der große Zweck, auf dessen Erreichung sie ihre Bemühungen beharrlich zu richten hat, und Ihro Kayserl. Majestät haben nach Dero reichsväterlichen Gesinnungen noch zuletzt in dem allerhöchsten Hofdekrete vom 1. November dieses Jahres, auf die nachdrücklichste Art, die schweren Pflichten in Erinnerung gebracht, welche bey dem nunmehr wirklich anzuge-

henden PacifikationsGeschäfte von Seiten der Deputation zu erfüllen sind.

Je größer nun ihr Umfang ist, um desto beruhigender muß es auch für den Bevollmächtigten Ihrer Kürfürstl. Durchlaucht zu Sachsen seyn, daß er bestimmt ist, jenes eben so wichtige als äußerst schwierige Werk gemeinschaftlich mit Männern zu verhandeln, deren tiefe Einsichten, lange Erfahrungen und patriotische Denkungsart so rühmlichst bekannt sind. Gegenwärtig, da man sich in der Mitte dieser hier versammelten vortrefflichen und hochlöblichen Herren Bevollmächtigten zu befinden die Ehre hat, empfiehlt man sich zu derselben kollegialischem Vertrauen, freundschaftlichem Wohlwollen und Geneigtheit.

Von dieser Seite wird man das erbetene Vertrauen aufs vollständigste zu erwiedern, und bey jeder Gelegenheit Gesinnungen der vorzüglichsten Hochschätzung und Ergebenheit an den Tag zu legen, sich angelegen seyn lassen; überhaupt aber in dem ganzen Laufe des Geschäfts, in Gemäßheit der von höchstgedachter Ihrer Kurfüstl. Durchlaucht erhaltenen gemessensten Anweisungen, die in der ReichsInstruktion befindlichen Vorschriften mit Pünktlichkeit und Treue pflichtmäßig und standhaft befolgen.

In Ansehung des in Deliberation gestellten Punktes g be man anheim, ob es nicht hinlänglich seyn dürfte, die Vollmacht und ReichsInstruktion, statt selbige zu verlesen, lediglich ad dictaturam zu bringen.

Oesterreich *

KurSachsen fällt ein. Es sey bekannt lich, in dem unter KurPfälzischer Vermittlung im Jahre 1529 zwischen KurMaynz und Kursachsen geschlossenem Vertrage ** deutlich u. bestimmt festgesetzt worden, daß bey einem gemeinen Ausschusse er sey groß oder klein, die Umfrage bey den Kurfürsten von Maynz und Sachsen von einem Tage zum anderen alterniren ***, bey dem Ausschusse der übrigen Fürsten und Stände aber jeden Tag durch KurSachsen geschehen solle. Man müsse sich daher an dieser Stelle für befugt halten, auch bey der gegenwärtigen ReichsDeputation die Umfrage in der übereingekommenen Art zu bewerkstelligen; mithin habe KurMaynz sich blos auf den Aufruf von KurSachsen zu beschränken.

KurMaynz fällt ein: Ohne in die Beschaffenheit und den Sinn dieses älteren Vertrags einzugehen, beziehe man sich auf den notorischen Besitzstand, und könne sich, diesem Zufolge nicht ent-

* Der DirektorialGesandte setzte den Namenaufruf fort; Oesterreich aber, welches nach KurSachsen aufgerufen wurde, konnte nicht zur Abstimmung gelangen, weil KurSachsen ihm in die Rede fiel, und gegen den von KurMaynz geschehenen Aufruf protestirte.

** S. Schmausens Corpus juris publ. pag. 103.

*** Daß nämlich KurMaynz und KurSachsen sich wechselseitig aufrufen.

ziehen, sämmtliche Hr. Mitbevollmächtigten ohne Unterschied aufzurufen.

KurSachsen fällt ein, und läßt die von KurMaynz aus älteren Vorgängen erregten Zweifel und Widersprüche an seinen Ort gestellt seyn; muß jedoch bemerken, daß das, was bey andern Gelegenheiten, nach besondern Verhältnissen der Umstände, und des Geschäftes vormahls geschah, unter gehörigem Vorbehalte nachgelassen wurde, und also weder dem Rechte KurSachsens nachtheilig seyn, noch auf die gegenwärtige Deputation Anwendung leiden könne; KurSachsen widerspricht daher den Behauptungen Kurmaynz aufs feyerlichste, und sieht sich genöthiget, auf die vertragsmäßige Ausübung seiner Gerechtsame nochmahls zu bestehen.

KurMaynz fällt ein: Da der Besitzstand nicht nur überhaupt, sondern auch bey außerordentlichen ReichsDeputationen, Kurmaynz zu Seite steht, so wiederhohle man das Vorige, und lasse es dabey.

KurSachsen. Unter vormahliger Beziehung auf die angeführten so triftigen Gründe, müsse man es bey seinen ersteren Aeußerungen lediglich bewenden lassen.

KurMaynz fällt ein, und wiederhohlt das Vorige.

Oesterreich *

* Hier wurde Oesterreich abermahls aufgerufen, konnte aber nicht zum Abstimmen kommen, weil Bremen da-

Bremen fällt ein: Es sey zu wünschen, daß, um für jetzt alle Weiterungen zu entfernen, KurSachsen sich den Mittelweg gefallen lassen möge, daß zwar für diesmahl KurMaynz mit der Umfrage fortfahre, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der in diesem Punkte KurSachsen zuständigen Rechte; um so mehr, da durch die ReichsInstruktion bestimmt worden sey, es könne auf das, was für den gegenwärtigen Fall verabredet werde, kein Recht für die Zukunft begründet werden.

Österreich fällt ein, und läßt sich blos nach dem bisherigen Besitzstande bey Reichsversammlungen und ausserordentlichen ReichsDeputationen, ohne in die übrigen Gründe der interessirten Theile einzugehen, aufrufen.

KurSachsen fällt ein, und kann nicht umhin, auch gegen das, was von Oesterreich so eben geäußert wurde, seine Gerechtsame zu verwahren.

Oesterreich wiederhohlt das Vorige.

KurMaynz fällt ein: Auf den Vortrag von Bremen bleibe man lediglich bey seinen vorigen Aeußerungen stehen.

Bremen dazwischen fallend. Gesandter habe gehofft, durch den vorgeschlagenen Mittelweg allen ferneren Weiterungen vorzubeugen; er bitte nochmahls KurMaynz und KurSachsen, denselben anzunehmen, weil schon viele Zeit durch das Re-

---

zwischen kam, und sich in Betreff der Anstände wegen des Aufrufes zu Protokoll äußerte.

cessiren verloren gehen möchte, und glaubt, dies sey um desto unverfänglicher, da den Rechten beyder hohen Höfe dadurch nichts benommen werde.

Hessendarmstadt und Baden vereinigen sich mit Bremen.

KurSachsen dazwischen fallend: So deutlich die Gerechtsame von KurSachsen durch den Vertrag von 1529 festgesetzt sind, und so gegründete Ursachen man habe, auf deren Ausübung ferner zu bestehen; so will man doch nach dem Wunsche mehrerer Gesandten, aus Liebe zum gemeinen Besten, und um das so wichtige und dringende Geschäft der Friedensunterhandlungen durch dergleichen Irrungen nicht zu verzögern, die Umfrage bey den übrigen Fürsten und Ständen dermahls auf sich beruhen, und von Maynz geschehen lassen, jedoch mit feyerlicher Verwahrung der Gerechtsame von KurSachsen, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dies von keinem Theile angezogen werde.

Oesterreich, über den vorgelegten Gegenstand * dankt dem Direktorium für die angezeigte Legitimation, empfiehlt sich den Herrn Subdelegirten zu dem so nöthigen Geschäftsvertrauen, stimmt dem KurSächsischen Antrag, daß die Reichsvollmacht und Instruktion, durch die ReichsDiktatur mitgetheilt werde, bey, dankt der Kursäch-

* Da nun der Anstand beygelegt ist, so stimmt Oesterreich, auf den nochmaligen Aufruf von KurMaynz, seiner Ordnung gemäß, ab.

sichen Gesandtschaft für die Aeußerung, den Aufruf bey dieser Deputation, wie bis anhero, zu belassen, und bezieht sich dabey auf die heute zu Protokoll gegebene Aeußerung, daß man von Seite Oesterreichs in die wechselseitigen Gründe der interessirten Theile keineswegs einzugehen gedenke.

Bayern dankt, empfiehlt sich, und stimmt, wie Oesterreich und Sachsen, ab.

Wirzburg *

Bremen dazwischen fallend. Bremen habe bekanntlich am Reichstage in der Ordnung im Votiren den Rang vor Wirzburg, und sey um so mehr befugt, auch bey gegenwärtiger ReichsDeputation eben diesen Rang vor Wirzburg zu behaupten, da die ReichsInstruktion auf die Analogie des Reichstages verweißt. Es sey übrigens bekannt, daß der Schluß von der Sitzungsordnung auf die Ordnung im Votiren nicht ohne Ausnahme gelte. Jedoch wolle man sich — aus patriotischem Bemühen, alle Weiterungen zu entfernen, gleichfalls unter ausdrücklichem Vorbehalte seiner Rechte und Zuständigkeiten, und mit ausdrücklicher Beziehung auf die in der ReichsInstruktion enthaltene Zusicherung, daß alles, was diesmahl die Deputation zur Hebung der FormalitätsAnstände unter sich verabredet, als eine zu allen Zeiten un-

* Wirzburg, welches in seiner Ordnung von Kur-Maynz aufgerufen wurde, konnte nicht abstimmen, weil Bremen, wegen der Ordnung im Votiren einen Anstand machte.

verfügliche Auskunft, die man nie zu einer nachtheiligen Folge ziehen könne, angesehen werden solle, — für diesmahl die jetzt erwählte Ordnung im Votiren gefallen lassen.

Wirzburg fällt ein, und nimmt die Erklärung des Bremischen Gesandten, daß er sich bey gegenwärtiger ReichsDeputation der gehaltenen Ordnung im Votiren fügen wolle, an, kann jedoch solches nicht als eine Nachgiebigkeit anerkennen, da nach der Reichstäglichen Observanz, auf welche auch die ReichsInstruktion namentlich hinweist, so lange mit dem Aufrufe zum Votiren abwechselnd von der geistlichen zur weltlichen Bank fortgefahren wird, als noch auf ersterer Viril Stimmen übrig sind; diesem zufolge müsse, nach abgelegter Oesterreichischer Stimme, die Bayrische, und unmittelbar darauf wieder von der geistlichen Bank die Wirzburgische aufgerufen und abgelegt werden.

Bremen dazwischen fallend: Der Behauptung des Wirzburgischen Gesandten stehe die Reichstags Observanz entgegen; zwar werde auf dem Reichstage der Aufruf von der geistl. Bank zur weltlichen vorgenommen, jedoch rufe man immer die Abwesenden förmlich auf, so daß, wenn diese Analogie befolgt würde, zuerst das abwesende Bamberg. Votum aufgerufen, dann das Bremische abgegeben werden solle, worauf Wirzburg in seiner Ordnung seine Stimme alsdann abgeben würde. Dem ungeachtet wolle man aus Liebe zum Frieden, das vorige lediglich wiederhohlen.

Wirzburg dazwischen fallend: Da es im Begriffe einer ReichsDeputation liege, daß dabey nur eine bestimmte Zahl eigends ausgewählter Reichsstände zugegen sey, so könne bey solchen Versammlungen unmöglich auf die nicht dazu berufenen Abwesenden Rücksicht genommen werden, wodurch also der von Bremen angeführte Grund hinwegfalle, und die Würzb. Gründe in ihrer ganzen Stärke stehen bleiben.

Bremen und Wirzburg wiederhohlen ihre vorigen Aeußerungen.

Wirzburg *, Bremen, Hessendarmstadt, Baden, Augsburg, und Frankfurt danken, empfehlen sich, und stimmen wie die drey vorigen ab.

KurMaynz stimmt, über den Vortrag, allen den vorigen, bey.

Beschluß.

„Daß die ausgefertigte Reichsvollmacht und Instruktion zur Diktatur zu bringen sey."

§. 3.

Bestimmung der Tage und Stunden zu den Deputations-Sitzungen.

Direktorium schlug vor; ob es nicht gefällig sey, sich darüber zu äußern, an welchen

* Da der Anstand beygelegt ist, so stimmt Wirzburg in seiner Ordnung ab.

Tagen und Stunden man am schicklichsten zusammen kommen könne.

Umfrage.

KurSachsen glaube, man könne in Ansehung der Stunde, in so ferne nicht besondere Umstände eintreten, bey der diesmahl gewählten stehen bleiben. — Wegen der Führung der Protokolle seyen einige Veranstaltungen zu treffen, und die Benennung der protokollirenden Räthe und Sekretärs vorzunehmen; daher werde das Direktorium ersucht noch in der gegenwärtigen oder wenigstens in der nächsten Zusammenkunft dazu Veranlassung zu geben.

Direktorium dazwischen fallend: Die Führung des Protokolls sey die Sache des Direktoriums, indessen werde Direktorium in der künftigen Sitzung die Sache vortragen; das heutige Protokoll werde durch die Diktatur den sämmtlichen Hrn. Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Oesterreich und die anderen Mitglieder stimmen, über den vom Direktorium] gemachten Vortrag, KurSachsen bey.

Beschluß.

„Daß noch zur Zeit keine bestimmten Tage zu den Sitzungen festgesetzt werden möchten; gleichwohl sey, wenn dringende Umstände nicht ein Anderes erforderten, die Stunde von 11 Uhr beyzubehalten."

§. 4.

Anzeige der geschehenen Legitimationen nicht deputirter Stände.

Direktorium zeigte an, es hätten sich bey demselben legitimirt: 1) Für Wirtemberg, die Herrn von Mandelslohe und Weckherlin; 2) für KurTrier: Herr Graf von Kesselstadt, Herr Radermacher und Sonntag. 3) Für Speyer, Freyherr von Hompesch. 4) Für PfalzZweybrücken, Freyh. von Rechberg. 5) Für Thurn und Taxis, Freyh. VrintzBerberich. 6) Für Hoch und Deutschmeister, die Herrn Grafen von Erbach und von Ulrich. 7) Für die Wetterauischen Grafen, Herr Gr. Solms-Laubach. 8) Für die Schwäbischen Grafen, Herr Graf von Sickingen. 9) Für die gesammte freye Reichsritterschaft, der Herr Reinhard von Gemmingen. 10) Für HessenDarmstadt, Herr Strecker. 11) Für Hohenlohe Waldenburg-Bartenstein, Herr Drouin du Vasois. 12) Für Nassau Hadamar-Dillenburg Siegen und Diez, dann NassauUsingen, und NassauWeilburg, Freyh. von Kruse. 13) Für Leiningen, Herr Lang.

§. 5.

Den Rückmarsch der K. K. Truppen aus dem Reiche in die Erblande betreffend,

Direktorium sagte, es habe vorgestern von der Oesterreichischen Gesandtschaft ein Promemoria erhalten, und dasselbe den sämmtlichen Herrn

Bevollmächtigten, blos zum Lesen, weil die Sitzung damahls noch nicht eröffnet und auch keine Diktatur vorhanden war, mitgetheilt; nunmehr wolle es dies Promemoria vorlesen lassen, und vernehmen, was man darüber abstimmen wolle; auch habe Direkt. gestern früh von dem der Reichs-Armee General Interims Kommando ausführliche Nachricht über den gegenwärtigen Zustand der Reichs Armee und der Deutschen Gränzfestungen gefordert, damit das Direktorium die erforderlichen Aufschlüsse darüber in der nächsten Sitzung geben könnte.

Man las das erzherz. Oesterreich. Gesandtschafts Promemoria ab.

(Beylage 1.)

Umfrage.

Kur Sachsen. Bey der äußersten Wichtigkeit der in dem vorgelesenem Promemoria geschehenen Eröffnung: schlage man vor, der Reichsversammlung Bericht darüber unverzüglich abzustatten.

Oesterreich ist diesem Antrage nicht nur gänzlich einverstanden, sondern dankt auch Kur-Sachsen, indem dadurch die von Oesterreich bezielte Absicht vollkommen erreicht werde.

Bayern, Wirzburg und Bremen wie Kur Sachsen.

Hessendarmstadt hält zwar die Berichtserstattung an die Reichsversammlung für unumgänglich nothwendig, trägt aber zugleich an, die

Kayserl. Plenipotenz zu bitten, sich allerhöchsten Ortes sowohl als bey der Franz. Gesandtschaft nachdrücklichst dahin zu verwenden, damit auf jenen angekündigten bedauerlichen Fall auch die Franz. Truppen sich von dem Deutschen Reichs-Boden wenigstens verhältnismäßig ebenfalls zurück zu ziehen veranlaßt würden, wodurch mehrere mit Franz. Truppen noch besetzte Gegenden erleichtert, und auch etwas Ersprießliches zur Sicherheit des ganzen Deutschen Vaterlandes, welches sonst dem ungehinderten Vordringen der Französischen Truppen ganz ausgesetzt sey, bewirkt werden möchte.

Bayern hatte sich vorgesetzt, die Versammlung sogleich bey ihrer ersten Eröffnung auf das harte Schicksal derjenigen Reichslande, die so wohl dieß- als jenseits des Rheines von den Fr. Truppen besetzt sind, aufmerksam zu machen; diese unglücklichen Lande hätten sich noch auf keine Weise der gehofften wohlthätigen Folgen der FriedensPräliminarien von Leoben zu erfreuen; sondern empfänden noch schwer bis auf diese Stunde die Drangsalen des Krieges. Man wolle also vortragen, die Verwendung der Kayserl. Gesandtschaft über diese dringende Angelegenheit zu erbitten, um damit zu erwirken: „daß in ersagten Reichslanden die Kriegsbeschwerden aller Art und insbesonbere alle ferneren Requisitionen und KontributionsErhebungen gänzlich eingestellt, die Kriegsvölker zurück gezogen, oder zum wenigsten vermindert, und in den Erfordernissen für die Verpflegung der bleibenden Truppen, zur Erleichterung

terung der gedrückten Lande und Unterthanen, mehr Mäßigung beobachtet werden möge."

Zu diesem Antrage erhält man eine weitere Veranlassung durch das Oesterreichische Promemoria, indem solches die tröstliche Hoffnung begründet, Ihro Kayserl. Maj. werden aus reichsväterlicher Vorsorge, wovon man schon so viele Proben verehrt, solche Leitungen bey den Friedensunterhandlungen zu Udine getroffen haben, welche nicht nur denjenigen Reichslanden, die nun von Kayserl. Truppen verlassen werden, während des Waffenstillstandes und bis zum erfolgten Reichs-Frieden, vollkommene Sicherheit gewähren, sondern auch den von Frankreich noch besetzten LandesTheilen Erleichterung verschaffen. Daher schmeichelt man sich, die Kayserl. Gesandtschaft werde auf Ersuchen der Deputation die gehoffte Beruhigung, und auch solche weitere Aufschlüsse ertheilen, welche die näheren Entschließungen der Deputation zweckmäßig zu leiten vermögen.

Augsburg und Frankfurt stimmen wie KurSachsen, Darmstadt und Baden.

KurMaynz. Das Direktorium werde in der nächsten Sitzung Anlaß zur Erörterung dieses wichtigen Geegenstandes geben.

Beschluß.

„Daß einstweilen, bis über den bedrängten Zustand der vorliegenden Lande in der nächsten Sitzung nähere Berathung geschehen könne, eine berichtliche Anzeige von dem Erzherz. Oesterreich.

Gesandtschafts-Promemoria an die Reichsversammlung zu machen sey.

Beylage I.

Promemoria des Oesterreichischen Gesandten, Grafen von Lehrbach, an die Reichs-Deputation.

Von des zur Auswechslung der Friedens-Ratifikationen außerordentlich Bevollmächtigten Sr. Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät, Herrn Grafen von Cobenzel Exellenz, ist Endesunterzeichnetem Erzherzoglich-Oesterreichischem zur Reichsfriedens-Deputation bevollmächtigten Minister und Gesandten, die Eröffnung geschehen: daß der am 17. Oktober laufenden Jahrs zu Campo Formio zwischen Sr. Kayserl. Majest., als König von Ungarn und Böhmen, und der Fr. Republik geschlossene, ratificirte, und nun ausgewechselte Definitiv-Friedens-Traktat Allerhöchstdieselbe in die Nothwendigkeit setze, ihre Truppen von denen bisherigen Kriegsschauplätzen des Reichs in Ihre Erblande zurückzuziehen, und der Zeitpunkt wirklich bevorstehe, wo diese Vorkehrung ihren Vollzug erhalten solle; wobey jedoch Se. Kayserl. Königl. Apostolische Majestät, um die feyerliche Verpflichtung in der Eigenschaft eines Reichsmitstandes in Erfüllung zu bringen, sich vorbehalten hätten, das Allerhöchst Ihro betreffende Reichs-Contingent — wenn es die Umstände, und die unausweichliche Nothwendigkeit erheischen würden, — bis zu dem erwünschlichen Zeitpunkt in das Feld zu stellen, wo ebenfalls der Friede zwischen dem heil. röm. Reiche und der Französischen Republik werde zu Stande gebracht worden seyn.

Da Unterzeichneter diese Eröffnung einem fürtrefflich-Kurmaynzischen ReichsDirektorio mit dem Ersuchen bekannt zu machen die Ehre hat, um solche zur Wissenschaft einer gesammten hochlöblichen ReichsfriedensDeputation gefällig zu bringen; so verspricht er sich, daß man darin zugleich auch die Ueberzeugung finden werde, wie eines Theils der Allerhöchste Hof den dringenden wiederholt- und von allen Seiten selbst hier geäußerten Wünschen — welche man wegen Zurückziehung dieser Truppen zur Erleichterung der Kriegslasten mit äußerster Sehnsucht zu erkennen gegeben hat, — das Genüge leistet; andern Theils aber, wie Allerhöchstderselbe — obwohl er hiedurch außer Stand gesetzt wird, ferner (wie bis anhero von Demselben mit äusserster Anstrengung aller seiner Staatskräfte, und beyspiellosem strengen Ausharren während sechs Jahren geschehen ist) seine ganze Hausmacht zum Schutz des Reichs zu gebrauchen, jedoch unausgesetzt fortfährt, (wenn es das Reich nöthig und angemessen erachten sollte) die Obliegenheiten als Reichsmitstand, mittelst Stellung des Contingents, vorbehältlich seiner Hausprivilegien zu befolgen.

Rastadt, den 7. Decemb. 1797.

Graf von und zu Lehrbach.

Zweyte Sitzung.

zu Rastadt im Fürstlichen Schlosse, 11. Dec. 1797.

§. 6.

Den Rückmarsch der Kayserl. Truppen und das Vordringen der Franzosen betreffend.

Direktorium trug an: Es sey in der vorgestrigen Sitzung beschlossen worden, daß das Oesterreichische Promemoria der allgemeinen Reichsversammlung vermittelst Berichts zugefertiget werden sollte; es hätten mehrere Herrn Bevollmächtigte zugleich dabey sehr zweckmäßig erinnert, daß hievon Gelegenheit zu nehmen sey, die Kayserl. Plenipotenz um ihre Verwendung zu ersuchen, damit nicht nur alles Vorrücken der Französischen Armeen in die auf solche Art von Truppen entblößten Reichslanden unterbleiben, sondern vielmehr auch diese Fr. Armeen sich wenigstens ebenfalls zurückziehen, oder doch alle völkerrechtsmäßigen Erleichterungen in den übrigen besetzten Landen eintreten möchten. — Wegen verstrichener Zeit habe die Berathung über diesen höchstwichtigen Gegenstand bis auf heute verschoben werden müssen. Inzwischen habe Direktorium den beschlossenen Bericht an die allgemeine Reichsversammlung entworfen, und sey zu dessen Vorlage gefaßt. Da aber mittlerweile gestern Nachmittags dem Direktorial die Antwort des ReichsArmeeInterimsKommando

auf diejenige Note zugekommen sey, von deren Erlassung Direktorium die vorläufige Anzeige gemacht habe, so sey nöthig, diese Fragen und Antworten vorerst lesen zu lassen. Dann müsse man anzeigen, es seyen schon viele Vorstellungen der hier anwesenden ständischen Abgeordneten wegen der occupirten Lande und deren Bedrückungen eingereicht worden, mit deren Diktatur man schon den Anfang gemacht habe; endlich könne Direktorium der Deputation nicht verhalten, es habe gestern abends und heute früh die beunruhigendsten Nachrichten, und darüber zuverläßige Berichte erhalten, daß die Fr. Armeen auf der linken Rheinseite schon wirklich im Begriffe stunden, über die Waffenstillstands-Linie, und in die von den K. K. Truppen in der Nacht vom 9. auf den 10. December verlassenen linken Rheinlande vorzurücken, und sich der Festung Maynz, aus welcher alles Kayserl. Geschütz eiligst abgeführt werde, zu nähern; nicht nur hätten sich schon beynahe alle K. K. Truppen aus dieser Festung gezogen, sondern es seyen auch mehrere Reichs-Kontingents-Truppen beordert worden, von da nach Ingolstadt, Wirzburg und andere Orte aufzubrechen. Direktorium müsse demnach der Deputation zu überlegen antragen, ob nicht alle diese bedenklichen Umstände schriftlich, und durch eine Unter-Deputation an die Kayserl. Plenipotenz zu bringen seyen, um auf beruhigende Nachricht und auf die schleunigsten Vorkehrungen zu dringen, und dann, ob es nicht nöthig sey, dem nun zu verlesenden Berichte an die Reichsversammlung weitere zweckdienliche Zusätze zu machen.

Man las die Note des Kurmaynzischen Direktorialen an das ReichsArmeeGeneralInterimsKommando. (Beyl. 2.), dann

AntwortsNote des ReichsArmeeGeneralInterimsKommando an den Kurmaynz. Direktorialen (Beyl. 3.) und

Entwurf Berichts der ReichsfriedensDeputation zu Rastadt an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. (Beyl. 4.)

Umfrage.

KurSachsen erstattet zuerst seinen Dank dem Kurmaynz. Direktorium für die mit so vielem Eifer übernommenen Bemühungen, und stimmt dem von demselben gemachten Antrage bey, daß man sich in der vorgeschlagenen Art, nähmlich durch das Direktorium unter dem gewöhnlichen Vorbehalte an die Kayserliche Plenipotenz wende. Der Inhalt des abgelesenen Berichtes sey völlig so beschaffen, wie solcher nach den Umständen zu erstatten seyn möchte; man trage darauf an, eine Abschrift davon an die Kayserl. Gesandtschaft mit zu übergeben.

Oesterreich dankt dem Direktorium wegen der Beförderung des Oesterreichischen Promemoria, ersucht zugleich, daß dieser Bericht ohne Zeitverlust dahin befördert werden möge, und bezieht sich lediglich auf den Inhalt seines Promemoria.

Bayern und Wirzburg wie KurSachsen. Wirzburg setzt dazu, mit Oesterreich, daß der Bericht an die allgemeine Reichsversammlung so schleunig als möglich befördert werden möchte.

Bremen wie KurSachsen, und setzt den Wunsch bey: „Aus dem Kurmaynz. Direktorial Vertrage erhelle, daß so viele einzelne Kontingente von den Gränzfestungen selbst ab, und nach Ingolstadt gezogen würden; da nun solches die Hauptschutzwehre des Reiches in eine ganz augenscheinliche Gefahr setze, und die Franzosen auch kein Geheimnis mehr davon machten, ihre Absicht sey, die Deutsche Gränzhauptfestung Maynz nächster Tagen zu besetzen; so sey es darauf anzutragen, die Kayserl. Plenipotenz möge sich mit dem ReichsInterimsGeneralKommando darin vereinigen, daß diese Festung wenigstens vor einem unvermutheten Ueberfall gesichert werde.

Baden dankt auch auf das verbindlichste für die Bemühungen des Direktoriums, und besonders für die Rücksicht, welche auf die schon geschehenen Anträge zur Erleichterung der besetzten und zur Sicherung der übrigen Reichslande genommen worden ist, empfiehlt auch das dringende Anliegen so vieler tausend Reichsangehörigen zur fernern Beherzigung, findet sich jedoch nach der jetzigen Lage der Umstände bewogen, seine Wünsche, in stäts unwandelbarem Vertrauen auf die Vorsorge und den Schutz des Reichsoberhauptes, dermahls darauf zu beschränken, man möge sich nähmlich von dem Herrn K. K. Bevollmächtigten die

tröstliche Gewißheit der Maaßregeln erbethen, die Se. Kayserl. Majest. zur Beruhigung des bedrängten Vaterlandes getroffen haben. Man finde in dem Berichte nichts zu erinnern, und meyne, man müsse, ausser dem weiteren Schritte bey der Kays. Plenipotenz, bey der bloßen Anzeige an die Reichsversammlung bleiben, da die ReichsDeputation zu Friedensunterhandlungen und nicht zur Leitung der Reichsstreitskräfte zusammen berufen sey.

Oesterreich tritt hierin dem Wunsche bey, daß die Deputation nach Beschaffenheit der Geschäfte und nach dem Inhalte der ReichsInstruktion die Verbindung mit der Kayserl. Plenipotenz genau einzuhalten belieben möge.

Hessendarmstadt, Augsburg und Frankfurt, wie die Vorigen.

KurMaynz. Schrecklich sey allerdings der Gedanke, daß, zumahlen bey einem nicht aufgekündeten Waffenstillstande, in dem Augenblicke, wo eine ReichsDeputation hieher berufen sey, um auf die Basis der ReichsIntegrität über Frieden zu handeln, die Hauptfestung des Deutschen Reichs in einem von Truppen und Artillerie ganz entblößten Zustand plötzlich bedroht, und überfallen werden sollte. Man müsse noch immer hoffen, daß ein so unglaubiges Ereigniß nicht eintreten werde, so sehr auch alle Zubereitungen das Gegentheil ernstlich besorgen ließen; auf diesem unglücklichen Falle müsse sich KurMaynz, da von seiner Festung nicht bloß sein eigenes, sondern ganz Deutschlandes Wohl abhange, zum voraus feyerlichst gegen

alle Verantwortung verwahren. Uebrigens stimme man mit den einstimmigen Votis, daß die schriftliche Anzeige davon der Kayserl. Plenipotenz unverzüglich zu machen, und durch das Direktorium unter dem gewöhnlichen Vorbehalte zu besorgen, und Hochdieselbe um ihre kräftigste Verwendung zu ersuchen sey; statt des von Bremen vorgeschlagenen Antrages, sich mit dem GeneralReichs InterimsKommando zu vereinigen, könne man sagen, man hege das Vertrauen auf Se. Kayserl. Majestät, daß Allerhöchstdieselben die erforderlichen Befehle dem ReichsArmeeGeneralInterims Kommando wegen Vertheidigung der Festungen ertheilt haben würden, und noch ferner ertheilen werden; das an die Reichsversammlung entworfene Schreiben werde man vorläufig der Kayserl. Plenipotenz mittheilen, und auch eiligst nach Regensburg befördern.

KurSachsen dazwischen fallend, stimmt dem Bremischen Antrage wegen der Gränzfestung Maynz, wie solcher von KurMaynz modifizirt wurde, bey.

Oesterreich dazwischen fallend bezieht sich auf seine vorigen Aeußerungen.

Bayern und Baden dazwischen fallend, wie KurSachsen.

Wirzburg stimmt wie KurSachsen, und ist der Meynung, die Kayserl. Plenipotenz sey zu ersuchen, sich sowohl wegen Besetzung der Gränzfestungen als anderer zu Fortsetzung der Friedensunterhandlungen höchstnöthigen militärischen Vorkeh-

rungen, mit dem ReichsGeneralInterimsKommando in Einvernehmen zu setzen, und der Reichs Deputation die nöthigen Nachrichten davon gefälligst mitzutheilen.

Hessendarmstadt, einverstanden.

Beschluß.

„Daß das entworfene Schreiben an die Reichs-Versammlung, wovon Nachricht der Kayserl. Plenipotenz zu geben sey, schleunigst abzufertigen und nach Regensburg zu befördern sey; dann daß eine schriftliche Anzeige von den eingegangenen Nachrichten über das besorgliche Vordringen der Franz. Armeen, und der dadurch eintretenden Gefahren der Kayserl. Plenipotenz zu machen, und zweckdienliche Verwendung zu erbitten, und dieses durch das Direktorium unter dem gewöhnlichen Vorbehalte zu besorgen sey. Uebrigens wird sich Direktorium bemühen, in dem an die Kayserl. Plenipotenz zu verfertigenden Aufsatze, welcher ohnehin vorgelegt werden soll, den Sinn, wo nicht der einstimmigen Voten, doch wenigstens der Mehrheit zu erreichen.

Wegen verflossener Zeit und um die nöthigen Expeditionen nicht aufzuhalten, wurde beliebt, die Sitzung heute abends um 6 Uhr fortzusetzen; wobey das Direktorium ersucht wurde, bey Gelegenheit der zuzustellenden Expeditionen sich von der Plenipotenz die Nachricht zu erbitten, in wie weit das Geschäft der Vollmachtsauswechslung mit der Franz. Gesandtschaft gediehen sey, und

auf die möglichste Beschleunigung anzutragen, damit auch jene der Deputation durch den DirektorialGesandten vollbracht werden könne.

(Fortgesetzt am nähmlichen Tage abends um 6 Uhr.)

§. 7.

Den Rückmarsch der K. K. Truppen, und das Vordringen der Franzosen betreffend.

Direktorium wolle den heute frühe beschlossenen Aufsatz an die Kayserl. Plenipotenz, so wie auch die Begleitungsanzeige an die Reichsversammlung, womit Abschrift des obigen Aufsatzes letzterer mitgetheilt wird, ablesen lassen.

Man las den Entwurf des Aufsatzes an die Kayserl. Plenipotenz, (Beyl. 5.), dann

Entwurf des Berichtes an die Reichsversammlung, (Beyl. 6.)

Umfrage.

KurSachsen, so wie auch die Uebrigen, ist mit der zweckmäßigen Abfassung der abgelesenen Entwürfe vollkommen einverstanden.

Beschluß.

„Daß die vorgelegten Entwürfe abzufertigen, und an die Behörden schleunig zu befördern seyen."

§. 8.

In eben demselben Betreff.

Bayern übergiebt eine schrifliche Anzeige

(Beyl. 7.), welche zu Protokoll aufgenommen wird.

§. 9.

Bayerische Protestation, die Besetzung der Festung Ingolstadt betreffend.

Bayern trug noch Folgendes zu seiner Abstimmung nach: Bayern soll um so mehr bey der unerwarteten Auskunft, daß Ingolstadt in Bayern mit fremden, es sey auch mit ReichsKontingents Truppen, besetzt werden solle, feyerlich erklären, daß vermöge der Kayserl. WahlKapitulation, dann Reichsgesetze und auch anderen allerhöchsten Versicherungen, die Festung Ingolstadt, sobald sie von den K. K. Truppen geräumt würde, mit eigenen Haus- und Landestruppen besetzt werden, und auch den vorigen Vertheidigungsstand erhalten solle; deswegen wäre nothwendig, einer höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz die geeignete diesfallsige Vorstellung zu machen, und sowohl wegen Manheim als wegen Ingolstadt die gehörigen Vorsichten zu treffen, daß solche lediglich jetzt und allzeit als eine eigene TerritorialFestung behandelt werden möchten.

Auf Antrag des Direktoriums wurde einstimmig beschlossen:

Beschluß.

„Daß der DirektorialGesandte bey Ueberbringung der heutigen Beschlüsse an die höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz, derselben auch zugleich

Nachricht von der zu Protokoll gegebenen Erklärung der fürtrefflich Herzogl. Bayerischen Gesandtschaft zu geben habe."

§. 10.

Die Führung des DeputationProtokoll betreffend.

Direktorium. Da verschiedene fürtreffliche Gesandtschaften wegen des DeputationsProtokolls in der ersten Sitzung etwas zu äußern anzeigten, und dieser Gegenstand auf heute ausgesetzt wurde, so wolle Direktorium die Meynungen darüber vernehmen.

KurSachsen. Man glaube, es komme blos darauf an, daß jede Gesandtschaft diejenige Person benenne, durch welche sie bey den Deputations Versammlungen das Protokoll ihres Ortes wolle führen lassen.

Oesterreich ist der Meynung, daß nach dem bisherigen Herkommen, das Jahr 1682 ausgenommen, besonders aber nach dem in der jüngsten ReichsInstruktion vorgeschriebenen Type von 1697, das Protokoll durch den DirektorialGesandten, welches nach dem ReichsStyle und Verfassung das eigentliche Legale ist, geführet werden möge; man wolle sich gern gefallen lassen, auch darüber die Reichsversammlung zu befragen.

KurSachsen dazwischen fallend; man könne sich auf das Beyspiel von 1697 nicht füglich beziehen; im letztgedachten Falle gestatteten die bekannten Umstände nicht, den herkömmlichen Reichs

Styl, genau zu beobachten, und nicht nur die damahlige Kurmaynzische Gesandtschaft fügte selbst bey der Eröffnung der ReichsDeputation vom 30. Oktober seinem Vortrage die ausdrückliche Verwahrung hinzu, daß Alles, was bey den Konferenzen geschehen sey, und jetzt vorgehe, so wenig den Gerechtsamen als dem Herkommen und Präeminenz von KurMaynz als jenen der andern Stände zum Nachtheile angezogen werden solle; sondern es wurde auch von der Deputation beym Schlusse eine besondere VerwahrungsAkte abgefaßt, daß alles, was wegen Zeit und Umstände, oder aus irgend einer Ursache, dem ReichsStyle zuwider vorgegangen sey, nie zu einer Konsequenz gereichen sollte. Es wird also dermahlen lediglich der Vorgang von 1682, wo die Zulassung der Protokollanten und Sekretäre in der ersten Sitzung am 6. Februar 1682 ausdrücklich verabredet wurde, und den 13. März ohne Widerspruch erfolgte, ingleichen auch die Analogie des Reichstages um so mehr zum Grunde zu legen, da die gegenwärtige ReichsInstruktion darüber die deutlichsten Vorschriften enthält; man zweifle daher keineswegs, KurMaynz werde von selbst geneigt seyn, das Herkömmliche zu beobachten.

KurMaynz dazwischenredend, setzt voraus, daß keine Frage von irgend einem Mistrauen auf die DirektorialAmtsführung, wozu das Protokoll gehöre, und die eigentliche ProtokollFührung ihm nicht bezweifelt sey; mithin der Antrag zur Aufnahme der Protokollisten und LegationsSekretäre der übrigen Gesandtschaften in die Sitzungen blos

die Absicht habe, das Protokoll desto früher zu bekommen, und mithin die Berichte desto zuverläßiger und geschwinder erstatten zu können; in dieser Voraussetzung konnte im Jahre 1682 KurMaynz ganz wohl mit beystimmen, daß die gedachten Protokollisten in die Sitzungen zugelassen würden, und man würde auch dießmahl keinen Anstand daran nehmen, wenn man nicht glauben müßte, daß solches der gegenwärtigen ReichsInstruktion entgegen laufe. Die ReichsDeputation von 1682 wurde den 16. März mit der förmlichen Proposition eröffnet, und erst nach einigen Sitzungen wurden zum erstenmahle die gedachten Sekretäre an einem besonderen Tische dergestalt in das Sitzungszimmer eingelassen, daß ein Kurmaynz. Sekretär nebst allen übrigen, sogar auch der abwesenden Gesandten, an diesem besondern Tische das Protokoll nachschrieb. Dies hatte offenbar keine andere Absicht, als das Protokoll desto früher zu bekommen, und war keine vom Reichstage beschlossene, sondern lediglich von den Gesandten selbst getroffene Einrichtung, die jedoch ihren Zweck verfehlte, weil die meisten Vorträge und Abstimmungen von Bedeutung schriftlich abgegeben werden, und nur an den DirektorialTisch kommen, und mithin nachher geschrieben werden können. Daher wurde auch im Jahre 1697 nicht mehr darauf angetragen, und wenn schon bey damahliger Deputation nicht viel geschah, so wurde sie doch förmlich eröffnet, ohne daß man dabey für den SekretariatsTisch gesorgt hätte. Bey der jüngsten Visitation zu Wetzlar, welche auch eine ausserordentliche ReichsDeputation von großer Wichtigkeit war, trugen auch

einige Gesandtschaften darauf an, die Protokollisten von mehreren Gesandtsch. zuzulassen; dies wurde aber von anderen widersprochen, und es ist bekannt, daß die Sekretäre während der ganzen Visitation nicht zugelassen wurden. Die Reichsversammlung wuste all dieses; sie zeichnete der jetzigen Deputation das Schema vor, ohne mit einem einzigen Worte, eines SekretariatsTisches zu erwähnen; vielmehr nahm sie auch noch den Gesandtschaften den Tisch, welchen sich diese 1682 gegeben hatten; woraus man deutlich sieht, daß es nicht bey dem, was im Jahre 1682 geschah, bleiben solle. Vielmehr sagt die ReichsInstruktion deutlich, man solle bey dem, was im J. 1697 geschah, bleiben. Im Jahre 1682 wurden auch die Beri[illegible]e mit Courtoisie, (ausgesuchter Titulatur) an die Reichsversammlung erstattet, welches auch 1697 abgeändert wurde. Richtig bleibt auch immer, daß mehrere Männer, die Stimme nicht haben, in einer Sitzungsstube, wenn sie auch die rechtschaffensten sind, zur Beybehaltung des Stillschweigens, und besonders dessen, was ausser dem Protokoll gesprochen wird, nicht beytragen; daher glaubt man, es sey rathsamer, von dem Buchstaben des vorgeschriebenen Schematis auch in diesem Punkte nicht abzugehen; jedoch lasse man sich den Vorschlag von Oesterreich gefallen, eine Erläuterung bey der Reichsversammlung einzuhohlen.

Kur Sachsen dazwischen. Man bemerke daß der angezogene Vorgang bey der letzten Kammergerichts Visitation, wegen gänzlicher Verschiedenheit der Verhältnisse hier nicht anwendbar sey.

Oester-

Oesterreich dazwischen, glaubt, man könne sich auf den Vorgang von 1697 um desto füglicher beziehen, da die Reichsversammlung in der Instruktion die sie der dermahligen Deputation vorschrieb, den Vorgang von 1697 vorzüglich gegeben hat. Es heißt darinn: „Die Sitzungen nimmt die Deputation nach Anleitung des hier beygehenden und nach dem Typo vom Jahr 1697 eingerichteten Schematis." Darin aber ist blos der Tisch für den DirektorialSekretär, und kein anderer Tisch noch Raum oder Platz für die übrigen bezeichnet.

Direktorium dazwischen, bemerkt, die HauptAbsicht gehe dahin, das Protokoll desto eher haben zu können; ihm selbst sey angenehm, gleich nach der Sitzung eine Abschrift des Protokolls zu haben; diese Absicht könne erreicht werden, wenn der Tisch für die 10 LegationsSekretäre in das an den Sitzungssahl stoßende Zimmer gesetzt, jeder geschriebene Bogen sogleich aus der Sitzung dahin gegeben, daselbst durch einen Kurmaynz. Sekretär diktirt und auf solche Art gemeinsam nachgeschrieben werde, wodurch bey dem Schlusse der Sitzung das Protokoll für jede Gesandtschaft wenigstens größtentheils geschrieben seyn kann. Alsdann hat der Kurmaynzische LegationsSekretär, welcher in der Sitzung an dem DirektorialTische schreibt, blos sein Protokoll mit den übrigen zu vergleichen, und auf solche Art, die Protokolle zu berichtigen. Man könne sogleich in der nächsten Sitzung, wenn dieser Vorschlag gefiel, den Anfang damit machen.

Umfrage.

KurSachsen einverstanden.

Oesterreich, ebenfalls, mit dem Zusatze, diese Auskunft der Reichsversammlung mitzutheilen, damit, wenn allenfalls Kayser und Reich die Sache zu bestimmen nöthig fänden, dies einer späteren ReichsDeputation zur klaren Richtschnur mitgegeben werden möchte.

Die übrigen wie KurMaynz und Oesterreich.

Beschluß.

„Nach dem DirektorialVorschlage, mit dem Zusatze der fürtrefflich Erzherz. Oesterreich. Gesandtschft."

§. 11.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Direktorium zeigte schließlich an: Es hätten sich ferner bey demselben legitimirt: für Salm Salm: Herr Noel; für Wiedrunkel: Herr Klum; wegen der unmittelbaren Reichsritterschaft am Oberrheine: die Herrn von Gagern und von Hunoldstein; für Lüttich: die Herrn, Graf von Mean und Beaurieux und d'Othee de Hanesse Limoux.

Beylage 2.

Schreiben des Kurfürstl. Maynz. StaatsMinisters und DirektorialGesandten, Freyherrn v. Albini, an das ReichsArmeeGeneralInterimsKommando.

Des Herrn Grafen von Lehrbach Excellenz, als Erzherz. Oesterr. Minister bey dem FriedensKongreß, haben mir als Direktorialen die offizielle schriftliche Anzeige gemacht, daß die K. K. Armee zurück marschiren werde. Ich sehe mich daher genöthiget, mir von Eurer ꝛc. die gefällige Nachricht auszubitten.

1) Wie es mit den ReichsTruppen und der ReichsArmee werde gehalten? auch

2) Ob Euer ꝛc. das GeneralKommando darüber fortführen werden?

3) Ob und in wiefern der Waffenstillstand mit den Franzosen fortwähre?

4) Ob die auf dem rechten Rheinufer sowohl, als auf dem linken, zwischen beyderseitigen Armeen bisher bestandenen und bezogenen Linien beybehalten, auch von welchen Truppen solche werden bezogen werden?

5) Mit welchen Truppen die Gränzfestungen, sonderlich die Sr. Kurfürstl. Gnaden, meinem gnädigsten Herrn, zugehörige Hauptfestung Maynz, besetzt werden solle?

6) Ob der bisherige Gouverneur in Maynz, Freyherr von Neu, ebenfalls abgehe, und sich mit Sr. Kurfürstl. Gnaden wegen eines andern Gouverneurs bereits benommen, oder dieses Höchstdenselben lediglich überlassen worden seye?

7) Wie es mit dem ArtillerieGeschütz in der Festung Maynz werde gehalten werden, und ob so viel, als zur Vertheidigung nöthig seye, zurück bleibe? endlich

8) Was wegen der aus der ReichsOperationsKasse angeschaften Approviantirung und Munition verfüget werde?

Da ich sowohl in meiner Eigenschaft als Kurmaynz. Minister, so wie auch als DirektorialGesandter der R. FriedensDeputation alles dieses zu wissen unumgänglich nöthig habe, um hierüber der letztern beruhigende Aufschlüsse geben zu können, so muß ich Euer ꝛc. ergebenst bitten, mich hiervon, so schleunig als möglich ist, zu unterrichten.

Rastadt, den 8. December 1797.

Freyherr von Albini.

Beylage 3.

Antwort des die ReichsArmee ad interim kommandirenden GeneralFeldmarschallLieutenants, Freyherrn von Staader an den Freyherrn von Albini.

An des Kurmaynzischen Hrn. StaatsKanzlers und DirektorialGesandten, Freyherrn v. Albini Excellenz. Hauptquartier Manheim, den 9. Christmonats 1797.

Die geehrteste Note Eurer Excellenz vom 9. des laufenden Monats ist mir eben mittelst Estafette zugekommen, und verweile nicht, Hochdenselben die in Betreff der erwähnten Punkte begehrte Auskunft zu ertheilen.

ad 1) Die ReichsArmee, mit Inbegriff jener Truppen welche Se. Kayserl. Majestät, als Mitstand, reichsschluß-

mäßig zu stellen haben, bleibt in ihrer dermahligen Stärke und übrigen bisherigen Verhältnissen.

ad 2) Das InterimsKommando über die ReichsArmee ist mir von Sr. Königl. Hoheit dem kommandirenden R. Feldmarschall übertragen worden, und werde dieses so lange fortführen, bis ich hierüber eine anderweitige Bestimmung erhalten werde.

ad 3) Zwischen den gegenseitigen ArmeeKommandanten ist ein Waffenstillstand auf eine vorhergehende fünfzehntägige Aufkündigung abgeschlossen worden. Diese Uebereinkunft dient mir zum Maasstabe.

ad 4) Was die Linie zwischen den gegenseitigen Armeen betrift, so werde ich, wenn die K. K. Truppen abmarschiren, die Disposition mit den unter meinen Befehlen stehenden treffen.

ad 5) Auch werde ich, wenn erstere sich aus den Gränzfestungen zurück ziehen, deren Abgang mit letztern ersetzen.

ad 6) Wenn der dermahlige Gouverneur der Festung Maynz, der K. K. FeldmarschallLieutenant, Freyherr v. Neu, von dem K. K. ArmeeKommando abgerufen werden sollte, so wird der im Rang älteste General die Obliegenheiten dieses Postens übernehmen.

ad 7) Alles dem Reich und den Reichsständen zugehörige Geschütz und Artilleriegut wird, wie bisher, in der Festung Maynz verbleiben.

ad 8) Gleiche Bewandtniß hat es mit dem aus der ReichsOperationsKasse angeschaften Approvisionement und Munition.

In Abwesenheit Sr. Königl. Hoheit des kommandirenden ReichsFeldmarschalls.

Staader,
FeldmarschallLieutenant.

Beylage 4.

Bericht der ReichsfriedensDeputation an die allgemeine Reichsversammlung.

In der unterm 4. November laufenden Jahrs expedirten der dahiesigen ReichsfriedensDeputation ertheilten ReichsInstruktion ist derselben aufgegeben worden, von Zeit zu Zeit umständlich zu berichten, wie sich die Sachen nach und nach sowohl circa formale als circa materiale pacis anlassen, und ist es über die Art und Weise dieser Berichtserstattung lediglich bey der Vorschrift der ReichsInstruktion vom Jahre 1697 belassen worden.

Dieser Weisung zufolge kann man nunmehro berichten, daß, nachdem die Bevollmächtigten der deputirten Reichsstände sich sämmtlich, auch die Franz. Gesandtschaft und dann die Kayserl. höchstansehnliche Plenipotenz dahier eingefunden hatten, unterm 3. December die wechselseitige Legitimation zwischen der Kayserl. höchstansehnlichen Gesandtschaft und dem Kurmaynz. ReichsDeputationsDirektorio, mittelst Vorzeigung der OriginalVollmachten, und davon extradirter vidimirter Abschriften, geschehen sey; daß sodann diese geschehene Legitimation von gedachtem Kurmaynzischen Direktorio den übrigen Herrn Bevollmächtigten der reichsdeputirten Stände notificirt worden sey, und daß hierauf die sämmtlichen Herrn Bevollmächtigten der ReichsDeputirten nach der in der ReichsInstruktion vorgeschriebenen Art, und nach der Analogie der reichstägigen Observanz, bey dem mehrgedachten dahiesigen Kurmaynz. Direktorio ihre Legitimationen, der Gebühr nach, ebenmäßig vollzogen, wie dann auch nachher auf ähnliche Art mittlerweile mehrere ständische PartikularAbgeordnete ihre Vollmachten dem Direktorio übergeben haben.

Es hat sodann auch das Kurmaynzische Direktorium

Deputationis zu seiner Legitimation mit der Französischen Gesandtschaft die vorbereitliche Verabredung bereits getroffen, um solche, sobald die hochgedachte Kayserl. Gesandtschaft damit vorangegangen seyn wird, ebenfalls vollziehen zu können.

Nach ordnungsmäßig vollbrachten Legitimationen der ReichsDeputirten ist, in Ermanglung einer erbmarschallamtlichen Behörde, zur ersten Sitzung dieser ReichsfriedensDeputation durch einen Kurmaynzischen Kanzlisten angesagt worden, wornächst sich auch wirklich am 9. laufenden Monats um 11 Uhr sämmtliche Herren Bevollmächtigte der deputirten Stände in dem zu den Deputationssitzungen bestimmten Zimmer, in dem dahiesigen fürstlichen Schlosse versammelt, und nach dem vorgeschriebenem Schemate Sessionis allerseits den Sitz genommen haben.

Es wurde sodann die Deputation selbst mittelst der Kurmaynz. DirektorialProposition förmlich eröffnet, auch in dieser ersten Sitzung beschlossen, von demjenigen Promemoria, welches die Erzherzogl. Oesterr. Gesandtschaft, in Betreff des Rückmarsches der K. K. Truppen aus dem Reiche in die Erblande und der KontingentsStellung, unterm 7. l. Monats, wo die DeputationsSitzungen ihren Anfang noch nicht genommen hatten, dem Kurmaynz. Direktorio Deputationis zufertigte, ungesäumt an die hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung die berichtliche Anzeige zu machen, wes Endes das erwähnte Promemoria in der Anlage sub Lit. A. abschriftlich beykömmt.

Auf dieses Promemoria hat das Kurmaynz. Direktorium einstweilen sogleich, um der ReichsDeputation genaue und beruhigende Aufschlüsse geben zu können, über verschiedene Hauptfragen von dem ReichsArmeeGeneral InterimsKommando, in einer unterm 8. laufenden Mo-

nats sub Lit. B. beyliegenden Note baldige und verläßige Aufklärungen per Estafette gefordert.

Das ReichsArmeeKommando hat hierauf an das Kurfürstl. maynz. Direktorium sub dato Mannheim den 9. Decemb. die detaillirte sub Lit. C. * anliegende, ebenfalls per Estafette überschickte, Beantwortung ertheilt. Einer hochlöbl. allgemeinen ReichsVersammlung werden die bey solchen Umständen etwa zu treffende Maaßregeln gebührend überlassen.

Signatum zu Rastadt, den 11. Decemb 1797.

Kurfürst. Maynz. Kanzley.

Beylage 5.

Erlaß der ReichsfriedensDeputation an die Kayserliche Plenipotenz. Rastadt den 11. December 1797.

Der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn zu gegenwärtigem ReichsFriedensKongreß verordneten höchstansehnlichen Kayserl. Gesandtschaft, bleibt hiemit von Seiten der am 9ten laufenden Monats eröffneten ausserordentlichen ReichsDeputation gebührend unverhalten: Man habe in Betreff des Rückmarsches der K. K. Truppen beschlossen, den unter Ziffer I. sammt Anlagen A — C. anliegenden Bericht ** an die allgemeine ReichsVersammlung zu erlassen.

---

* Die in diesem Berichte angezogenen Beylagen sub A. B. und C. sind die Protokolls Beyl. sub. Nr. 1. 2. u. 3.

** Dieser Bericht ist die vorstehende Nr. 4.

Ungeachtet der in dem gedachten subadjuncto Buchstabe C. von dem InterimsGeneralKommando der ReichsArmee dem Kurmaynz. Direktorialen gemachten, noch einigermaßen tröstlichen Zusicherungen, habe gedachter Direktorialis dennoch gestern abends und heute früh die beunruhigendsten Nachrichten und sonderlich darüber verläßige Berichte erhalten, daß wirklich schon die Französichen Armeen auf der linken Rheinseite über die WaffenstillstandsLinien in die von K. K. Truppen in der Nacht vom 9. auf den 10. verlassenen linken Rheinlande vorzurücken, und sich der Festung Maynz zu nähern im Begriffe stünden, aus welcher letztern alles K. K. Geschütz eiligst abgeführt werde, so wie sich dann auch nicht nur schon beynahe alle K. K. Truppen aus dieser Festung gezogen haben, sondern auch mehrere ReichsKontingentsTruppen von da nach Ingolstadt, Würzburg und andere Orte abzumarschiren beordert seyen.

Diese Nachrichten seyen nun zwar allerdings von der Art, daß dieselben die allergrößten Besorgnisse sowohl für die von Truppen und Artillerie plötzlich entblößte deutsche Grenzfestung Maynz, als auch für die übrigen vorliegenden zum Theil offenen Reichslande nur zu sehr begründeten.

Man sey jedoch von Kayserl. Majestät, allerhöchstwelcher die Leitung des Reichswehrstandes und des ganzen Reichskrieges vertrauensvoll vom gesammten Reiche überlassen worden sey, stets gewohnt gewesen, ihre reichsoberhauptliche Vorsorge in allen Gelegenheiten devotest zu verehren. Man dürfe daher nicht zweifeln, Kayserliche Majestät werden auch für die gegenwärtige höchstbedrängte Lage des Reichs dem ReichsArmee Kommando, wegen Vertheidigung der Festungen und der bedrohten Gegenden, die erforderlichen eventuellen Befehle bereits ertheilt

haben, und noch ferner zu ertheilen allergnädigst geruhen.

Von der höchstansehnlichen Kayserl. Gesandtschaft müsse sich aber die Reichs Deputation die tröstliche Versicherung dieser getroffenen allerhöchsten Verfügungen zu Ihrer und des, durch das Vordringen der Franz. Armeen so äußerst bedrängten, Vaterlandes Beruhigung geziemend andurch erbitten, auch ferner dahin dringendst antragen, daß diese höchstansehnliche K. Plenipotenz allerhöchsten Orts nicht nur, sondern auch in besonderer Rücksicht der so nahe drohenden Gefahr durch allenfallsige unmittelbare Communikation mit dem Interims Kommando der Reichs Armee sich für die Sicherheit des Reichs um so kräftiger verwenden möge, als die genaueste Beobachtung des Waffenstillstandes ein unumgängliches Erforderniß zu dem auf die Basis der Integrität abzuschließenden Reichs Friedens sey.

Womit der höchstansehnlichen Kayserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Sign. Rastadt, den 11. December 1797.

Kurfürstl. Maynz. Kanzley.

Beylage 6.

Bericht der Reichsfriedens Deputation an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. Dat. 11. December 1797.

Die eingelaufenen Nachrichten, daß die K. K. Truppen und Artillerie aus der Grenzfestung Maynz plötzlich ausgezogen werden, daß die Franz. Armeen auf der linken Rheinseite über die von den K. K. Truppen in der

Nacht vom 9. auf den 10. verlassene Waffenstillstands-Linien vorrücken, und mehrere andere beunruhigende Umstände haben die Reichs-Deputation veranlasset, eine Anzeige der besorglichen Lage des Reichs und Erbittung abhülflicher, zweckmäßiger Einleitungen an die dahier anwesende höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz durch die abschriftliche Anlage, Buchstab D. * zu bringen, welches man der hochlöbl. allgemeinen Reichsversammlung nachträglich zu dem unterm heutigen Datum erstatteten Berichte hat unverhalten wollen.

Sign. Rastadt den 11. Decemb. 1797.

Kurfürstl. Maynz. Kanzley.

Beylage 7.

Schriftliche Anzeige der Bayerischen Gesandtschaft zum Reichsfriedens-Deputations-Protokoll vom 11. December 1797.

Bayern macht einer hochlöbl. Reichs-Deputation die Anzeige, daß die der Bayerischen Gesandtschaft zugegebene, für die Kurpfälzischen Angelegenheiten besonders beauftragte Legations-Räthe so eben um 5 Uhr per Estafette von dem Kurpfälzischen Ministerium zu Manheim die offizielle Nachricht erhalten hätten, wie daß die in der Gegend von Oppenheim und Dienheim gelegene Kurpfälzische und Fränkische Kontingents-Truppen den 8. und respektive den 9. dieses abmarschirt, und sogleich denselben Französische Truppen auf dem Fuße nachgefolgt seyen, um diese Ortschaften zu besetzen, wie der hier in Abschrift, auf Verlangen einer hochlöblichen Reichs-Deputation allenfalls zu verlesende Bericht des Oberamts Alzey das mehrere besagt.

---

* Buchstab. D. ist die Note 5. der Protokoll-Beylage.

Die ganze dortige Gegend wimmelte von Franzosen, welche zu Besetzung der Festung Maynz bestimmt seyen, wie dann nach eben dieser Nachricht dieselbe gestern Abend, als den 10. d., wirklich noch aufgefordert und besetzt worden seyn soll.

Bey dieser äußerst kritischen Lage sehe man sich vermüßiget sich den weisen Beyrath einer hochlöblichen Reichs Deputation zu erbitten, und zugleich anheim zu geben, welche zweckdienliche Maßregeln zu Erhaltung der am linken Rheinufer gelegenen Reichslande augenblicklich zu ergreifen seyen?

Abschrift Berichts des Oberamts Alzey d. d. Dienheim vom 9 Decemb. 1797. D. K. G. H.

Gestern marschirten die hier gelegenen Kurpfälzischen Contingentstruppen aus hiesiger und umliegenden Gegenden hinweg. Heute früh giengen die hier einquartirten Fränkischen KreisTruppen von hier ab, und gegen 12 Uhr kamen schon Franz. Chasseurs nach Oppenheim, um das Quartier für die ihnen auf dem Fuße folgenden Generale Ambert und Poinceau zu bestellen. Jener rückte gegen halb 2 Uhr unter einer Eskorte von ohngefähr 50 M. Chasseurs in Oppenheim ein, welchen dann etwas später noch ohngefähr 100 Mann Chasseurs folgten; so wie auch bereits die Franz. Infanterie hier in Dienheim und Oppenheim einquartirt ist. Odernheim, Niederflörsheim, Dahlsheim, Börmersheim und die ganze Gegend wimmelt von Fr. Truppen, so daß mancher Bürger 20 und mehrere M. einquartirt hat, welche sich alle nach Maynz ziehen, und diese Festung besetzen werden.

Dritte Sitzung.

zu Rastadt, im Fürstl. Schlosse, den 13. Dezemb. 1797.

§. 12.

Das Verhältniß mit den Franz. Ministern, in Betreff der Legitimation und das Vordringen der Franzosen, dann Resolution der Kayserl. Plenipotenz betreffend.

Direktorium zeigte an, daß dasselbe die in den letzten Sitzungen beschlossene Anzeige der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz überbracht, sich auch dabey, wie weit es mit dem LegitimationsPunkte zwischen hochgedachter Kayserl. und der Franz. Gesandtschaft gekommen sey, erkundiget, und endlich der ersteren dasjenige hinterbracht habe, was von der Bayerischen Gesandtschaft wegen Ingolstadt zu Protokoll gegeben würde. In Betref des LegitimationsPunktes äußerten der Kayserl. Herr Plenipotentiarius, daß sie solchen ehestens zu berichtigen hofften; auf die Erklärung der fürtrefflichen Herzogl. Bayerischen Gesandtschaft aber, daß Hochdenselben von Truppen Märschen nach Ingolstadt nichts bekannt sey. Gestern abends endlich ließ die Höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz dem Direktorium bekannt machen, daß die beyden Franz. Minister Treilhard

und Bonnier vorgestern abends zu Ihr gekommen seyen, und eine vidimirte Abschrift ihrer Französischen Vollmacht übergeben, und dagegen eine vidimirte Abschrift der Allerhöchst Kayserl. Lateinischen Vollmacht erhalten hätten; auch daß die Kayserl. Plenipotenz, um sogleich mit den Franz. Ministern die Verhandlungen zu eröffnen, diesen letzteren auf der Stelle zwey lateinische Noten (s. Anlage A.) zugestellet hätten, welche von denselben angenommen worden seyen. Um nun auch von Seite der Deputation den LegitimationsPunkt herkömmlicher Maß zu vollbringen, schickte der Direkt.Gesandte gestern und auch noch heute wieder kurz vor dieser Sitzung, einen LegationsSekretär zu dem Franz. Minister Treilhard, um sich zu erkundigen, wenn die Auswechslung der Abschriften von den beyderseitigen Vollmachten vor sich gehen könne, indem sie sich die beyderseitigen Deutschen und Französischen OriginalVollmachten schon längst vorgezeigt hätten. Der DirektorialGesandte erhielt heute zur Antwort: daß die Franz. Minister sich erst noch die ReichsInstruktion übersetzen lassen müßten; daß der Minister Treilhard nunmehr mit seinem Amtsbruder Bonnier zusammen treten werde, um sich zu berathen, ob keine Bemerkungen dabey zu machen seyen, worüber sie sich so dann weiter gegen den DirektorialGesandten erklären würden. Dann sey auch dem Direktorium gestern abends, auf die hier eben bemerkte Anzeige, eine schriftliche Resolution von der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz zugekommen, die vor allem zu lesen sey.

Man las die Resolution der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz (Beylage 8.) ab.

Das Direktorium sagte, man wolle die so eben gelesene Resolution der Kayserl. Plenipotenz sogleich zur Diktatur bringen; bis wohin, die Berathung darüber da sie mancherley Gegenstände enthalte, auszusetzen sey; dann werde auch das Direktorium sein DirektorialVerfahren gegen die in dieser Resolution enthaltenen Ausstellungen, vollkommen zu rechtfertigen wissen. Indessen wolle man vernehmen, ob man irgend etwas wegen eines oder des anderen Punktes, besonders wegen des Vordringen der Franz. Armee, zu äußern habe.

Umfrage.

KurSachsen behielt sich, bis nach erfolgter Diktatur der abgelesenen Resolution, vor, sich zu äußeren.

Oesterreich in Rücksicht der Resolution der Kayserl. Plenipotenz, wie KurSachsen: In Rücksicht des geschehenen Vortrags wegen angeblicher Vorrückung der Franzosen, müsse von Seiten Oesterreichs, so wie es schon in den vorigen Sitzungen mündlich geschah, nunmehr zum Protokoll bemerkt werden, man wünsche sehnlich, nicht allein wegen dieses Geschäftes, sondern auch zu Einhaltung des Anstandes und zu Beybehaltung des so erforderlichen Ansehens der Deputation, damit diese nicht als ein isolirter Körper erscheine, daß der LegitimationsPunkt mit den anwesenden Französischen Bevollmächtigten besorgt werden möge; man ersuche deswegen das Direktorium, die

schon angefangenen Bemühungen fortzusetzen, weil die gegenwärtige Deputation alsdann berechtigt sey, wenn die Legitimationen vollbracht seyen, die Französischen Bevollmächtigten über die gegenwärtigen Ereignisse zu befragen, indem nur dieselben hierüber sich zu äußern im Stande sind.

Kur Sachsen dazwischen, wie Oesterreich.

Kur Maynz dazwischen. Direktorium habe alles, was zur Vollbringung der Legitimation nur immer möglich war, so erschöpft, daß es sich sogar Vorwürfe in der so eben vorgelesenen Resolution der Kayserl. Plenipotenz wegen seines zu großen Eifers zugezogen habe; es sey nicht schwer zu schließen, daß diese Legitimation mit der Deputation von den Franz. Ministern absichtlich abgehalten werde; inzwischen werde Direktorium nichts desto weniger fortfahren, Alles, was von ihm abhänge, zu thun, um endlich dazu zu gelangen. Das Vordringen der Franzosen sey so notorisch, daß die Festung Maynz von beyden Seiten umrungen, und sogar von der einzigen Maynspitze her durch Besetzung des bekannten Ortes Kostheim schon vollkommen eingeschlossen, und dieser Ort nur einstweilen durch Vertrag von den Franzosen wieder verlassen worden sey, damit die im Kayserl. Solde stehenden Battaillonen Hessendarmstädtischer Truppen einmarschiren könnten, und alles aus der Festung hin- und hergebracht werden möge. Vollkommen unbekannt sey es, ob das Reichs Armee General Kommando bey dem Vorrücken der Franzosen sich auf die Waffenstillstands Linien bezogen, und diesem Vordringen widersprochen habe,

oder

oder nicht; nur so viel wisse man, daß dieses Reichs General Armee Kommando, welches die Kayserl. Königl. Kontingents Truppen zugleich anführe, schon seit mehreren Tagen mit denselben in Abmarsche nach Schwaben begriffen sey; da nun wenigstens eine Verwahrung gegen dies unerklärbare Verfahren der Franzosen eingelegt werden müßte, so habe er, Direktorial Gesandte, in seiner Eigenschaft als Maynzischer und Wormsischer Minister, den hier anwesenden Franz. Ministern eine schriftliche Protestation gestern zugefertiget, und um Abhilfe gebeten. (Anlage B.)

Oesterreich hat das Direktorium lediglich ersucht, die schon angefangenen Bemühungen, die Auswechslung der Vollmachten betreffend, zum Besten des Geschäftes fortzusetzen. In Rücksicht des Oesterreich. Kontingents beruft man sich auf das den 7. d. übergebene Promemoria. Uebrigens muß man die Gegenstände, welche die Reichs Armee und das Kommando derselben betreffen, dahin verweisen.

Bayern, Wirzburg, Bremen, Hessendarmstadt, Baden, Augsburg und Frankfurt wie Kur Sachsen.

Beschluß.

„Daß der Legitimations Punkt von Seite der Deputation mit den Franz. Ministern noch ferner auf alle Art zu betreiben sey. — Was übrigens die Resolution der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz und die darinn enthaltenen Gegenstände betrifft, so wird das Direktorium dem allgemei-

nen Verlangen zufolge, alle diese Gegenstände nicht nur ausziehen, und nach vollbrachter Diktatur zum Vortrage bringen, sondern auch bemüht seyn, aus den Akten alles vorzulegen, was zur gründlichen Erörterung dieser Fragen gehört, wo alsdann in einer nächstfolgenden Sitzung die Berathung darüber vorgenommen werden kann."

§. 13.

Die Führung des Protokolls betreffend.

Das Direktorium ließ den beschlossenen und entworfenen Bericht an die allgemeine Reichsversammlung wegen des Protokolls lesen. (Beyl. 9).

Beschlossen, daß der vorgelesene Entwurf abzufertigen sey.

§. 14.

Das der ReichsDeputation in der Instruktion zur Vereinigung überlassene Formale betreffend.

Das Direktorium trug ferner darauf an: In der ReichsInstruktion seyen verschiedene Punkte, theils der Uebereinkunft sämmtl. Gesandtschaften unter sich, theils ihrer Uebereinkunft mit der höchstansehnlichen K. Plenip. überlassen worden. Hieher gehöre z. B. die Aufhebung alles auch sonst unter sich hergebrachten Zeremoniels mit förmlichen Visiten, Revisiten, Empfang und Begleitung, unverfänglich und ohne Folge für andere Fälle. — Da nun bereits unter sämmtlichen fürtrefflichen Gesandtschaften diese Abrede dahin gleich anfangs nach Anleitung der gedachten ReichsInstruktion

wirklich genommen worden sey, daß dies Zeremoniel für diesmahl unverfänglich und ohne Folge für andere Fälle aufgehoben werden solle, so werde mehr nicht nöthig seyn, als dies zum Protokoll zu bemerken. Die übrigen in der Instruktion befindlichen und zu berichtigenden Punkte werde man am besten, wenn erst der Legitimations-Punkt mit den Franz. Ministern berichtiget worden sey, noch zur Zeit aussetzen.

Welches aller Seits für gut befunden, und beliebt wurde.

§. 15.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Das Direktorium zeigte schließlich an, es hätten sich bey demselben legitimiret: für den Herzog von Looz-Hesbaye, Herr Piton; und einstweilen für das Erzstift Kölln, die beyden Hoch- und Deutschmeisterischen Gesandten, Graf von Erbach und von Ulrich.

Anlage A.

(Die beyden folgenden Noten sind der Reichsfriedens-Deputation von der Kayserl. Plenipotenz nicht mitgetheilt worden; sie waren folgenden Inhalts:)

Notae

Comitis a Metternich Sacrae Caesareae Majestatis Legati extraordinarii et Plenipotentiarii ad Excellentissimos Ministros Plenipotentiarios Galliae. Rastadii 13. Decembris 1797.

Sacrae Caesareae Majestatis legato extraordinario ad hujus pacis Congressum nihil magis in mandatis habenti, quam ea removere, quae amicitiae restaurandae votis quovis modo obesse possent, e re visum est Ministris Plenipotentiariis Galliae ea, quae ad hunc finem consequendum Praedecessores, experientia optima rerum magistra, salubri consilio in pacis congressibus statuere necessum habuerunt, in memoriam revocare. Politia inter Domesticos Legationum observanda semper inter praeliminaria congressuum primum locum tenuit, eaque de causa in Nimvegensibus Tractatibus specialia a Mediatoribus concepta statuta, quae post modum Francofurti ad Moenum et Ryswici additamentis necessariis aucta fuerunt. Exemplaria eorum sub Lit. A. lubentissimae inspectioni subjecta sunt. Cum eorum tenor praesenti pacis congressui quam maxime convenire videatur, suprascriptus Legatus confidit, Plenipotentiarios Galliae Ministros eorum observantiae, in quantum ea huic loco conveniunt, subscribere eo minus recusaturos fore, quum ea jam Neomagi consensu Legatorum Galliae, Mareschallo d' Estrades et Colbertio ad probata, dein in Congressu Francofurtensi a Legato S. Romain ad propositionem

Note

des Grafen von Metternich ausserordentlichen bevollmächtigten Gesandten Sr. Maj. des Kaisers, an Ihro Exzellenzen, die bevollmächtigten Minister Frankreichs. Rastadt d. 17. Dez. 1797.

„Da dem ausserordentlichen Gesandten Sr. Maj. des Kaysers zum hiesigen FriedensKongresse nichts ernstlicher aufgetragen und anbefohlen worden sey, als alles, welches der Wiederherstellung der Freundschaft im Wege stehen möchte, zu beseitigen, so hat man es für dienlich gefunden, den bevollmächtigten Ministern Frankreichs einige Punkte vorzulegen, die ihre Vorgänger zu diesem Ende, und nach der Erfahrung, welche die beste Lehrmeisterin ist, in den FriedensKongressen zu bestimmen, für gut fanden. Die Ordnung, welche unter den Hausgenossen der verschiedenen Gesandtschaften beobachtet werden soll, war immer das erste Präliminär, welches in allen Kongressen festgesetzet wurde; deswegen fasten die FriedensMittler zu Nimwegen einige besondere Anordnungen ab, die nachher zu Frankfurt am Mayn, und zu Ryswick angenommen und vermehret wurden. Man legt hier Abschriften davon bey, die man unter Littera A. nachsehen kann. Da ihr Inhalt dem gegenwärtigen Friedens Kongresse sehr angemessen zu seyn scheint, so hoft der unterzeichnete Gesandte, die bevollmächtigten Minister Frankreiches werden desto weniger Anstand daran nehmen, die Beobachtung derselben, in so weit sie dem hiesigen Lokale anpassend sind, zu unterschreiben, da sie schon zu Nimwegen, auf die Bewilligung der Fr. Gesandten, des Marschalls d' Estrades und Colbert genehmiget, und dann auf Antrage der Kays. Gesandten im Kongresse zu Frankfurt, von dem Fr. Ges. S. Romain, ohne Widerspruch, mit den nothwendigen Zusätzen angenommen, und im

Imperialium, ſine contradictione, cum neceſſariis additamentis adoptata, et in Congreſſu Ryswicenſi ab ipſomet Galliae Plenipotentiario (Callieres 1697.) ad obſervandum propoſita fuerint. Si lubebit cum iis conferre adjunctum B. ea, quae hujus loci rationibus congrua videntur, deprehendere, et ſimul ex ſubductis lineis, mutationes ſtatutorum in ambobus adjunctis huic loco convenientium vel diſconvenientium videre licebit, ſupereſt ergo, ut Plenipotentiarii Galliae Miniſtri hiſce Conſenſu ſuo adſtipulari aut ea quae forſan magis expedire cenſebunt, Plenipotentiario ſupraſcripto quantocius communicare recuſent.

N o t a e II.

Comitis a Metternich Sacrae Caeſareae Majeſtatis Plenipotentiarii ad Excellentiſſimos Miniſtros Plenipotentiarios Galliae. Raſtadii 13. Decembris 1797.

Cum neceſſitate rerum urgente, inveterata inter gentes invaluerit conſuetudo, ut locus tractatus cum adjacentibus territoriis plena et integra libertate ac neutralitate fruatur, belligerantiumque partium copiae ad tollendam omnem turbandae ſecuritatis loci ſuſpicionem e vicinis locis deducantur, certique limites Territoriorum et certum ſpatium inſinuandae abolitionis neutralitatis pro caſu rupti congreſſus definiatur, ſacraque Caeſarea Majeſtas vi pacis in Campo Formio 17. Octobris hujus anni concluſae, mandata exactiſſima dederit, ſuas copias in provincias haereditarias reducendi, proinde ex parte Galliae nulla amplius cauſa retinendi ſuas in dextra Rheniparte copias ſupereſſe poſſit, infraſcriptus Legatus extraordinarius, mandatis ea de cauſa acceptis, ſa-

Kongresse zu Ryswick von dem Bevollmächtigten Frankreichs selbst (Callieres 1697.) vorgeschlagen wurden. Man kann, wenn man es für gut befindet, die Beylage B. damit vergleichen, und daraus entnehmen, was der besonderen Beschaffenheit des Lokale angemessen seyn kann, und aus den unterzogenen Linien die Veränderungen, welche die Verschiedenheit der Ortsumstände zu fordern scheint, bemerken. Es bleibt also nichts mehr zu thun übrig, als daß die bevollmächtigten Minister Frankreichs ihre Entschließung darüber dem unterzeichneten bevollmächtigten Minister mitzutheilen belieben.

Note

des Grafen von Metternich, bevollmächtigten Ministers Sr. Maj. des Kaisers an Ihro Excellenzen die bevollmächtigten Minister Frankreichs. Rastadt, den 13. Decembr. 1797.

„Die Noth hat unter allen Völkern den Gebrauch eingeführt, daß jeder Kongreßort nebst den umliegenden Gegenden eine vollkommene Freyheit und Neutralität genieße, und daß die Truppen der Kriegführenden Mächte, um allen Verdacht zu entfernen, aus der Nachbarschaft zurückgezogen, und gewisse Neutralitäts Gränzen bestimmt werden. Da also Se. Maj. der Kaiser, dem zu Campo Formio geschlossenen Frieden zufolge, den bestimmtesten Befehl ertheilet haben, daß die K. K. Truppen sich in die Erblande zurückziehen sollten, und da also Frankreich keine Ursache mehr haben kann, seine Truppen auf dem rechten Rheinufer zu behalten, so hat unterzeichneter bevollmächtigter Gesandte den erhaltenen

tisfacturus plenipotentiariis Galliae Ministris ea de caussa declarare necessum habet.

1. Sacram Caesaream Majestatem suo et Imperii nomine ad testandum suum sincerum colendae et stabiliendae amicitiae affectum pronam et paratam esse, civitatem Rastadiensem cum circum jacente vicinia, more monasterii Westphalorum et Neomagi observatae, durante cursu negotiationum neutralem declarandi.

Cum autem

exemplo Neomagiensi hic tractatus neutralitatis se non ad proximam vicinitatem; sed prout ex adjuncto A. videre licet, ad viginti et plura milliaria extendisset, hic loci autem Galliae copiae vix 3 milliaria in dextra parte Rheni a Rastadio distent, Sacram Caesaream Majestatem

2. Desiderare, ut ad majorem securitatem congressus, nec non commoditatem tot Ministrorum ibidem commorantium, et solamen civium tantopere belli exactionibus exhaustorum, totus superioris Rheni tractus a Basilea Moguntinum usque inclusis hujus fortalitii viciniis, neutralitate generali comprehendatur, omnes Galliae copiae ex iis educantur, quaevis exactio ulterior interdicatur, solutio jam indictarum, et pro parte solutarum, usque ad pacis conclusionem suspendatur, nondum solutarum vero et post praeliminaria pacis in Leoben conclusa indictarum plane aboleantur, et sic omnes hae Sacri Romani Imperii partes plenae suae libertati restituantur; huncque in finem.

3. Terminus sex septimanarum ad minimum in casum disrupti congressus praescribatur, intra quem Galliae copiis fines hos Neutralitatis transgredi minime licitum esto.

Aufträgen zufolge, Beystehendes den Fr. Ministern zu erklären, für nöthig befunden:

1. Se. Maj. der Kayser sind bereit, um ihren aufrichtigen Wunsch zur Wiederherstellung der beyderseitigen Freundschaft zu beweisen, sowohl in Ihrem Namen, als im Namen des Reiches, Rastadt mit den beyliegenden Gegenden, so wie es zu Münster und zu Nimwegen geschah, so lange die Unterhandlungen dauern, als neutral zu erklären. Da aber

die Neutralitäts-Linie sich nicht nur bis in die nächstgelegene Nachbarschaft, sondern sogar bis auf mehr, als 20 Meilen erstreckte, und da nun die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Fr. Truppen kaum 3 Meilen von Rastadt entfernt sind, so wünschen

2. Se. Maj. der Kayser, zur mehrern Sicherheit des Kongresses, zur größern Bequemlichkeit der Minister, die sich daselbst befinden, und zum Troste der erschöpften Einwohner, daß die ganze Strecke des obern Rheines von Basel bis Maynz, die Werke dieser Festung mit einbegriffen, als neutral erklärt, die Fr. Truppen davon zurückgezogen, alle weitere Kontributionen verboten, die Bezahlung der schon ausgeschriebenen und schon zum Theil bezahlten, bis nach erfolgtem Friedensschluße verschoben, und daß diejenigen Kontributionen, welche nach Festsetzung der Präliminarien von Leoben ausgeschrieben, und noch nicht bezahlet sind, aufgehoben, und also alle Theile des heil. Reiches vollkommen befreyet werden; und daß deswegen

3. eine Zeitfrist von wenigstens 6 Wochen für den Fall, wo der Kongreß auseinander gieng, bestimmt werde, während welcher die Fr. Truppen die Neutralitäts-Gränzen nicht überschreiten dürften.

Note

adreſſée par les Miniſtres Plénipotentiaires dela République Françaiſe à S. Exc. M. le Comte de Metternich.

Les Miniſtres Plénipotentiaires de la République Françaiſe pour les négociations avec l'Empire germanique ont pris Connoiſſance des deux notes que Monſieur le Comte de Metternich, Miniſtre Plénipotentiaire de S. M. L'Empereur et Roi leur a remis hier et des deux pièces, qui y étoient jointes.

Ils penſent qu'un réglement pour la neutralité n'eſt pas néceſſaire, parceque le Congrès ſe tient dans les états d'un prince avec qui toutes les puiſſances contractantes ſont en paix.

A l'égard du réglement de police pluſieurs articles paroiſſent fort convenables, mais les Miniſtres de la République Françaiſe ayant déjà établi cet ordre dans l'intérieur de leur maiſon eſtiment qu'il ne leur reſte rien à faire à ce ſujet.

Les autres articles de ce projet, qui dans le tems ont pû être admis avec beaucoup de raiſon ſemblent aujourdhui inutiles, peut-être même en eſt il quelques uns auxquels les Miniſtres de la République Françaiſe ne pourroient jamais conſentir.

Raſtadt, le 24. Frimaire an 6 de la République Françaiſe.

Treilhard, Bonnier.

Note

der bevollmächtigten Minister der Franz. Republik, an Se. Excellenz den Grafen von Metternich.

„Die Bevollmächtigten Minister der Franz. Republik für die Unterhandlungen mit dem Deutschen Reiche haben sich die 2 Noten, die der Herr Graf von Metternich, bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaysers ihnen gestern überreichen ließ, nebst den 2 Beylagen, vorlegen lassen.

Sie halten dafür, daß es gar nicht nothwendig sey, da der Kongreß in den Staaten eines Fürsten gehalten wird, mit welchem alle kontrahirende Mächte Frieden haben, die Neutralität durch eine besondere Anordnung zu bestimmen.

Was die PolizeyVerordnungen betrifft, so scheinen mehrere Artikel davon sehr anpassend zu seyn; da aber die Minister der Fr. Republik eine solche Ordnung im Innern ihres Hauses schon eingeführt haben, so glauben sie, daß ihnen darin nichts mehr zu thun übrig bleibe. Die übrigen Artikel dieses Projektes, welche in den vorgegangenen Zeiten mit Recht angenommen werden dürften, scheinen nun ganz unnützlich zu seyn, vielleicht gäbe es sogar einige dabey, in welche die Minister der Franz. Republik nie einwilligen könnten. Rastadt, den 24. Frimaire im 6ten Jahr der Französischen Republik. (14. Decemb.)

Treilhard. Bonnier.

Die in der ersten Note erwähnte Beylage A. enthält die Anordnung über die öffentlichen Zeremonien, und die Polizey zwischen dem Gefolge der Gesandtschaften zu Ryswick, so wie sie von dem Königl. Schwedischen Friedensmittler daselbst entworfen, und am 29. May 1697 von den betreffenden Gesandtschaften angenommen wurden.

Die auch in der ersten Note erwähnte Beylage B. enthält einen Entwurf einer, nach Muster der Ryswickischen, abgefaßten Anordnung, folgenden Inhalts:

„Wir ausserordentliche Bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Kaysers und der Fr. Republik zum FriedensKongresse zu Rastadt, machen bekannt, daß wir auf allgemeine Bewilligung, die PolizeyVerordnungen, welche zu Nimwegen von den Friedensmittlern vorgeschlagen, von den daselbst versammleten Gesandten einstimmig angenommen, darauf zu Frankfurt, und nachher im Kongresse zu Ryswick wieder genehmiget wurden, auch bey dieser Gelegenheit mit allgemeiner Bewilligung wieder hervorgerufen, und nach einigen den Ortsumständen anpassenden Veränderungen wieder genehmiget haben. Deswegen sind wir in folgenden Artikeln übereingekommen:

1) Man hebe jede Anzeige über die Ankunft der Gesandten und Bevollmächtigten, so wie jeden feyerlichen Besuch und Wiedererstattung der Besuche, auf, es wird also einem jeden frey stehen, so wie, und wenn es ihm gefällig ist,

Besuche abzustatten, man wird es weder aus Schuldigkeit fordern, noch einige Folgen daraus ziehen können; dieses verstehet sich ohne Nachtheil desjenigen, was die Bevollmächtigten der Reichsstände nach den Anordnungen des Reiches und nach dem Herkommen dem Gesandten Sr. Majest. des Kaysers schuldig sind.

2) Die Herrn Gesandten und Bevollmächtigten werden sich mit einem ganz geringen Gefolge, mit einem, höchstens zwey Pagen, und wenigen Bedienten zum KongreßOrte begeben. Der einzige Wagen, worin der Gesandte fährt, wird in den Hof des Pallastes einfahren, und den Platz bey dem Thore des Pallastes, nach der Ordnung seiner Ankunft einnehmen. Sollte er aber mehrere Wagen zu seinem Gefolge nothwendig haben, so werden diese sich, um aller Unordnung zuvorzukommen, in dem nächsten Hofe aufhalten. Dies wird man bey allen Gelegenheiten, wo sich eine große Menge Volkes zusammen ziehen kann, als in den Schauspielen, bey großen Gastmahlen, genau beobachten.

3) Die Kutscher und die übrige Dienerschaft werden streng darauf angewiesen, jede Streitigkeit zu vermeiden, im Gegentheile mit vieler Höflichkeit einander zu begegnen, und im Nothfalle wechselseitig einander zu helfen, wofür

4) die Hausmeister der Gesandten zu sorgen haben.

5) Die Kayserl. Gesandten und Bevollmächtigten

sowohl als diejenigen, die zu ihnen kommen, werden die Treppen rechter Seite besteigen, und die Franz. Bevollmächtigten die Treppe linker Seite.

6) Wenn zwey Wagen in einer engen Gasse zusammen kommen, so werden die Kutscher nicht unhöflich gegeneinander streiten, sondern soviel als möglich, einer dem andern Platz machen.

7) Auf den Spaziergängen soll die Gewohnheit eingeführt werden, daß ein jeder der Spazierenden wechselseitig die rechte Seite nehme. Dies soll auch auf den Strassen und öffentlichen Plätzen, ohne Streitigkeit über den Vorrang, beobachtet werden.

Der 8te, 9te, 10te und 12te Artikel betreffen die Polizey der Dienerschaft. Geschehen zu Rastadt.

Die in der 2ten Note erwähnte Beylage A. enthält die Anerkennung und Bestimmung der NeutralitätsGränzen zu Nimwegen.

Beylage 8.

Erlaß der Kayserl. Plenipotenz an die ReichsDeputation, d. d. 13. Decemb. 1797.

Der Röm. Kayserl Majest. Franz des Zweyten, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu diesem R. FridensKongresse bevollmächtigte, höchstansehnliche ausserordentliche Bothschaft, hat aus dem unter dem 11. d.

von einer fürtreflichen Reichsfriedens-Deputation erstatteten gehorsamsten Gutachten, sammt Anlage A — C. des mehreren ersehen, was dieselbe in Betref des Rückzugs der K. K. Truppen und des Nachrückens der Französischen in die verlassenen Gegenden, dann wegen Vertheidigung der Reichsfestungen, wegen der Dauer des Waffenstillstandes, und wegen dem über den bisherigen Geschäftsgang an die allgemeine Reichsversammlung zu erstattenden Berichte beschlossen hat.

Es gereicht derselben diese Vorlegung der eingezogenen Nachrichten, und der dadurch bey dieser ersten Kommunikations-Pflege geäußerte Entschluß sämmtlicher fürtrefflichen Herren Subdelegirten, in ungetheilter Vereinigung mit der Kayserl. Höchstansehnlichen Bothschaft, zu dem erhabenen Zwecke ihrer Bestimmung mitzuwirken, zu einem hohen Grade der Beruhigung; und es wird dieselbe dieses in sie gesetzte schuldige Vertrauen gewiß bey jeder Gelegenheit zu erwiedern beflissen seyn. —

Was dahero

Erstens die Besorgnisse über den Rückzug der K. K. Truppen in die Oesterr. Erblande, und das Nachrücken der Französischen betrifft, so wünschten sie sehr darüber eine vollkommene Beruhigung geben zu können; allein da dieses ausser der Sphäre ihres Amtskreises liegt, so kann dieselbe nur soviel versichern, daß nach eingezogenen glaubwürdigen Nachrichten, nach dem Inhalte des fürtrefflichen Oesterreichischen Promemoria und nach dem selbsteigenen Antwortschreiben des Kayserl. Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, dieser Rückzug sich einzig allein auf die K. K. Haus Truppen beziehe, welche ihre Rückkehr nach den Erblanden zu nehmen beordert sind, das Oesterreich. Kon-

tingent aber, gleich jenen der übrigen Reichsstände zurück bleibe, um, wann es die Umstände und die unausbleibliche Nothwendigkeit erheischen würden, bis zum erwünschten Zeitpunkte des Friedens im Felde gebraucht zu werden. Ob aber

Zweytens unter den rückziehenden Truppen auch reichsständische Kontingente begriffen seyen, darüber findet sie sich ausser Stande, etwas Sachdienliches mitzutheilen. Sie glaubt dieses, sowie mehrere andere Nachrichten, zu jenen Uebereilungen zählen zu müssen, wovon, leider! die tägliche Erfahrung so viele redende Beyspiele an Handen giebt, und zweifelt auch nicht, daß das K. ReichsGeneralKommando nach seinen obhabenden Pflichten desfalls eine den Umständen angemessene, vollkommen beruhigende Einrichtung treffen werde.

Drittens. Eben so ist aus der vom ReichsGeneral FeldmarschallLieutenant von Staader an das Kurmaynz. hochlöbliche Direktorium erlassenen Antwort ersichtlich, daß der mit den Franz. Truppen eingegangene Waffenstillstand noch wirklich bestehe, bey demselben eine fünfzehntägige Aufkündigung ausbedungen, und dem Reichs GeneralKommando von einer solchen Aufkündigung nichts bewußt seye, mithin scheint auch die desfallsige Beunruhigung nicht so sehr dringend zu seyn. Um aber dennoch eine fürtreffliche ReichsDeputation zu überzeugen, wie sehr man sich angelegen seyn lasse, alles zu beseitigen, was hier Zweifel und Besorgnisse erregen könnte, so theilt dieselbe in der Anlage mit, was sie desfalls unter dem heutigen durch eine Estaffette an den Kayserl. ReichsGeneralLieutenant von Staader zu erlassen für nothwendig erachtet hat, und hofft auch in kurzem den Erfolg hievon mittheilen zu können.

Vier-

Viertens. Was aber das an die allgemeine Reichsversammlung über den bisherigen Geschäftsgang zu erlassende Berichtschreiben betrifft, so gedenkt eine höchstansehnliche Kayserliche Bothschaft zwar keineswegs, der fürtreflichen ReichsDeputation in den, nach der Vorschrift der ReichsInstruktion vom Jahre 1795, an ihre Committenten zu erstattenden Berichten, einiges Hinderniß in den Weg zu legen; allein da dessen Ausfertigung, wie man vernimmt, bereits an die löbliche Reichsversammlung zu einer Zeit abgeschickt worden ist, da die höchstansehnliche Kayserl. Bothschaft noch nicht einmahl Kenntniß des erstatteten gehorsamsten DeputationsGutachtens hatte, mithin es das Ansehen gewinnen will, daß man dasselbe blos ad notitiam zu communiciren gesinnet sey, so sieht sich die höchstansehnliche Kayserliche Bothschaft, nach den deßfalls in dem Jahre 1682. am 24. September / 5. November an die Kayserl. Bevollmächtigten erlassenen allergnädigsten Befehlen verbunden, gegen diesen einseitigen, dem Kayserl. höchsten Amte und Authorität sowohl, als der von Alters hergebrachten und im Jahre 1682 bey der Frankfurter Conferenz ausdrücklich beobachteten Observanz widersprechenden Schritt hiemit die Gerechtsame der Kayserl. Bothschaft um so mehr zu verwahren, als in diesem Berichte nicht allein die einseitige vom löblichen Kurmaynzischen Directorio mit dem Französischen, bisher gegen die höchstansehnliche Kayserl. Bothschaft noch nicht legitimirten Gesandten vorgenommene Legitimationseinschreitung, gleichsam als ein gebilligter Vergang angeführt werden will, sondern auch darin sowohl, als in dem Protokolle mit keinem Worte des von der Kayserlichen höchstansehnlichen Bothschaft dem hochlöblichen ReichsDirectorio mündlich ertheilten Auftrages, die ReichsDeputation zur Berichtigung der Formalien derselben zu berufen, gedacht wird, und sogar in der ersten Sitzung,

ohne weitere Rücksprache mit derselben genommen zu haben, die offenbaren der Kayserl. Bothschaft quoad materialia deputationis vorbehaltenen Gerechtsame der ersten Proposition, mit derselben gleichsam getheilt werden zu wollen scheinen, da dennoch der bey dem Reichstage und bey allen ordinären ReichsDeputationen beobachtete löbliche Gebrauch und Herkommen sowohl, als insbesondere die am 16. März 1682 anerkannte Observanz der Kayserl. höchstansehnlichen Bothschaft, nach vorläufiger Berichtigung der Formalien, die mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu verrichtende erste Proposition und Eröffnung der ReichsdeputationsSitzungen quoad materialia in voller Maße zusichert.

Eine höchstansehnliche Kayserliche Bothschaft kann sich dahero keines andern überzeugen, als daß diese Ueberschreitung dem ersten Drange der Besorgnisse zuzuschreiben sey, und eine vortrefliche ReichsDeputation bey ähnlichen Vorfällen dasjenige, was das Herkommen und Observanz mit sich bringt, beobachten, und nun auch, zur Anhörung der bey der feyerlichen Eröffnung der ReichsDeputation gewöhnlichen ersten Kayserl. BothschaftsProposition der Gewohnheit nach das Behörige veranstalten werde; welches höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät verordnete höchstansehnliche Bothschaft den vortreflichen Herren ReichsDeputationsSubdelegirten nicht verhalten wollen, denselben mit freundlichem und geneigtem auch gnädigem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt, den 13. December 1797.

Franz Georg Karl,
Reichsgraf von Metternich Winneburg-Beilstein.

Anlage.

zu dem Erlaß der Kayserl. Plenipotenz an die ReichsDeputation.

Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, an den Kayserl. und ReichsFeldmarschallLieutenant, Freyherrn von Staader, d. d. Rastadt, am 13. December 1797.

Die auf dem ReichsfriedensKongreß dahier versammelte ReichsDeputation hat, unter Mittheilung der zwischen dem Kurmaynz. DirektorialGesandten, Freyherrn von Albini, und Eurer ꝛc. ꝛc. am 8. und 9. d. Monats gewechselten Schreiben, mir angezeigt: unerachtet der von Euer ꝛc. in eben erwähnter Antwort dem Herrn DirektorialGesandten gemachten Zusicherung, habe derselbe doch noch am 10. abends und am 11. in der Frühe die beunruhigendsten Nachrichten und besonders darüber verläßige Berichte erhalten, daß die Franz. Armee schon wirklich auf der linken Seite des Rheins, über die, für die Dauer des Waffenstillstandes gezogene Linie, in die von den K. K. Truppen in der Nacht vom 9ten auf den 10ten verlassenen Lande vorzurücken, und sich der Festung Maynz zu nähern im Begriffe ständen; daß aus gedachter Festung alles K. K. Geschütz eiligst abgeführt würde; daß nicht nur beynahe alle K. K. Truppen von dort abgezogen seyen, sondern auch mehrere ReichsKontingentsMannschaft aus gedachter Festung nach Ingolstadt, Wirzburg und anderen Orten abzuziehen, den Befehl erhalten hätten. Diese Nachrichten seyen nun zwar allerdings von der Art, daß sie die allergrößten Besorgnisse sowohl für die von Truppen und Geschütz beynahe ganz und plötzlich entblößte Deutsche Gränzfestung Maynz, als auch für die übrigen vorliegenden zum Theil

Staats-
Bibliothek
Bamberg

offenen Reichslande nur zu sehr begründeten. Dessen jedoch ungeachtet dürfe man nicht zweifeln, Kayserl. Majestät würden, nach allerhöchstihrer bisher bethätigten reichsoberhauptlichen Vorsorge, auch für die gegenwärtige höchstbedrängte Lage des Reichs, dem ReichsArmeeKommando wegen Vertheidigung der Reichsfestungen und der bedrohten Gegenden, die erforderlichen eventuellen Befehle bereits ertheilt haben, und noch ferner zu ertheilen allergnädigst geruhen. Von mir aber als dem zu gegenwärtigen ReichsfriedensKongresse bevollmächtigten Bothschafter, müsse sie, die ReichsfriedensDeputation, zu ihrer und des bedrängten Vaterlands gemeinsamer Beruhigung, die tröstliche Versicherung dieser getroffenen allerhöchsten Verfügungen sich geziemend andurch erbitten, auch ferner dahin dringendst antragen, daß ich nicht nur allerhöchsten Orts, sondern auch in besonderer Ansicht der so nahe drohenden Gefahr durch unmittelbare Kommunikation mit dem InterimsKommando der Kayserl. und Reichsarmee, mich für die Sicherheit des Reichs um so kräftiger verwenden möchte, als die genaueste Beobachtung des Waffenstillstandes ein unumgängliches Erforderniß zu dem auf die Grundlage der Integrität abzuschließenden Reichsfrieden sey.

Nun werden Eurer rc. zwar selbst vollkommen einsehen, was denenselben nach der dem Kayserl. FeldmarschallAmte von der Behörde mitgegebenen Instruktion, auch nach der Kayserl. Majestät und dem Reich abgelegten Pflicht in gegenwärtiger Lage der Sachen zu thun obliegt. Ich erlaube mir daher auch nicht im mindesten zu zweifeln, daß jede Dero Verfügungen jetzt und künftig hiernach bestens abgemessen seyn werde. Damit ich unterdessen sobald möglich in den Stand komme, die durch die ReichsfriedensDeputation hierüber von mir so dringend erbethene Beru-

higung derselben zu ertheilen, und hierin einen wesentlichen Theil meiner Amtseigenschaft gegen dieselbe zu erfüllen, so habe ich die Ehre, Euer 2c. um die gefällige und unverweilte Mittheilung alles dessen andurch zu ersuchen, was in den Beweggründen und dem Zweck obigen Anbringens enthalten ist; besonders aber mich dessen gefälligst zu verständigen, welche Beschaffenheit es mit der angegebenen Vorrückung der Franz. Truppen über die auf dem linken Rheinufer gezogene Gränzlinie, auch welche Bewandtnus es mit dem Waffenstillstande eigentlich habe, von dessen Dauer und Unterbrechung der ruhige Gang der hier eröffneten ReichsFriedensUnterhandlung so wesentlich abhängt. Euer 2c. werden mich durch eine gütige Mittheilung der darüber getroffenen Abrede sehr verbinden.

Ich verharre 2c.

Anlage B.

Note

de Mons. le Baron d'Albini, aux Ambaſſadeurs François, à Raſtadt, le 14 Décembre 1797.

Citoyens Miniſtres!

Tandis que des ordres ſuprêmes de Sa Majeſté l'Empereur m'appellent à une députation de l'Empire qui doit traiter avec vous de la paix, et que je me trouve effectivement ici pour cet objet, depuis le 17 Novembre, les rapports les plus alarmans me parviennent de toutes parts depuis pluſieurs jours, et m'annoncent que les troupes impériales, et même les contingens de Sa Majeſté, avec toute leur artillerie, évacuent à la hâte les forteresſes frontières de l'Empire, pour ſe retirer derrière le Lech; et que par contre, les troupes françoiſes, en franchiſſant tout-a-coup la ligne fixée par l'armiſtice arrêté formellement pour 15 jours entre nos généraux et ceux de la République françoiſe, ſe ſont non ſeulement déjà emparées de tout le pays de la rive gauche du Rhin occupé jusqu'ici par les troupes allemandes, mais qu'auſſi les troupes impériales ont fait ſubitement place aux troupes françoiſes dans les villages qui entourent la ville de Mayence ſur la rive droite du Rhin, et que même pluſieurs contingens d'autres Etats de l'Empire, ont du quitter la ville et forteresſe de Mayence, de ſorte qu'elle ſe trouve cernée de deux côtés et dénuée de troupes et d'artillerie.

Je ſais aujourd'hui aſſez poſitivement, que tout ceci a été arrangé finalement ici le 1. de ce mois (le 11 Frimaire) ſans que j'en fuſſe averti en aucune manière. Jugez, citoyens miniſtres, de l'étonnement que j'ai du éprouver, en voyant, pendant mon abſence de Mayence et dans l'intention de conlure une paix avec la République françoiſe ſur la baſe de l'intégrité de l'Empire, qui nous a été

Anlage B.

Note des H. Bar. v. Albini, an die Bevollmächtigten Minister der Franz. Republik zu Rastadt.

„Indessen ich mich seit dem 17. Nov. den allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät des Kaysers zu folge, hier befinde, um mit Ihnen das FriedensGeschäft einzuleiten, so gelangen zu mir seit einigen Tagen aus allen Orten her die beunruhigendsten Berichte; ich erfahre, daß die Kayserl. Truppen, und sogar das Kayserl. Kontingent mit ihrer ganzen Artillerie die ReichsGränz Festungen eilig räumen, um sich hinter den Lech zurück zu ziehen, und daß dagegen die Franz. Truppen die förmlich zwischen unsern Generalen und den Befehlshabern der Fr. Republik auf 15 Tage beschlossene Waffenstillstands Linie auf einmahl plötzlich überschritten, und nicht nur das bis jetzt von den Deutschen Truppen besetzte linke Rheinufer in Besitz genommen, sondern daß sogar die Kayserl. Truppen die um die Stadt Maynz am linken Rheinufer liegenden Ortschaften den Fr. Truppen plötzlich eingeräumt haben; daß auch mehrere andere Reichs Kontingente die Stadt Maynz verlassen mußten, so daß diese Festung von beyden Seiten umrungen, und von Truppen und Artillerie gänzlich entblößt sey.

Ganz bestimmt bin ich heute davon unterrichtet, daß all dies am 1. d. hier, ohne daß ich jedoch auch das mindeste davon erfuhr, verabredet wurde. Urtheilen Sie selbst darüber, B. Minister, in welche Bestürzung ich gerathen mußte, da ich sah, wie — während meiner Abwesenheit von Maynz, und eben in dem Augenblicke, da ich mich hier mit der ReichsDeputation befinde, um mit der Franz. Republik einen auf die Basis der R.Integrität, (denn so hat es uns selbst das R.Oberhaupt angekündigt) Frieden zu schließen — wie nahmlich, Worms

annoncée par le chef ſuprême de cet Empire même; en voyant, dis-je, occuper le pays de Worms et de Mayence et cerner cette dernière place.

Je ſuis dans une ignorance abſolue de ce qui s'eſt paſſé à Udine; mais je ſuis ſtupéfait de tout ce qui ſe paſſe ſous mes yeux. Jamais, non jamais le chef ſuprême n'a voulu ou n'a pu prévoir même, qu'en retirant ſes troupes on n'accorderoit pas aux nôtres la continuation de l'armiſtice dont elles et nos pays ont joui jusqu'ici. Je ne puis non plus me perſuader qu'une nation grande et puiſſante pourroit vouloir nous ſurprendre et profiter du moment où la retraite ſubite des troupes impériales avec toute leur artillerie, nous met hors de meſures de défenſe. Je ne ſaurois croire que le gouvernement françois, qui ne veut être que loyal, juſte et généreux, ſurtout envers des états plus foibles, puiſſe trouver glorieux de s'emparer de cette manière du ſeul boulevard de l'Empire, d'une fortereſſe qui a ſu réſiſter pendant quatre ans de ſuite à tous les efforts de ſes troupes. Je ne peux donc m'imaginer qu'il pût être queſtion dans ce moment d'hoſtilités contre la ville et fortereſſe de Mayence.

En tout cas, citoyens miniſtres, je trahirois mon devoir le plus ſacré, ſi j'omettois de réclamer auprès de vous le maintien de l'armiſtice, qui ne peut pas nous être refuſé. Je vous ſupplie, citoyens miniſtres, de porter ma préſente réclamation au Directoire, qui certainement remédiera aux griefs dont mes obligations m'ont preſcrit de faire l'expoſé. Je vous prie en même tems d'en donner connoiſſance à vos généraux commandans, pour qu'ils arrêtent en attendant toute hoſtilité.

Le B. d'Albini, miniſtre de Son Alteſſe Electorale de Mayence.

und Maynz in Besitz genommen und diese letzte Festung umrungen wurde.

Ich weiß von Allem dem, was zu Udine beschlossen wurde, gar nichts; aber was unter meinen Augen vorgeht, setzt mich in Bestürzung. Nie, ja gewiß nie, war es der Wille des Reichs-Oberhaupts, und Allerhöchstdasselbe konnte auch nicht vorher sehen, daß man die Fortsetzung des Waffenstillstands, den unsere Truppen und unser Land bis jetzt genossen, eben da die Kayserl. Völker sich zurückziehen, den Unsrigen nicht mehr gestatten würde. Ich kann mich unmöglich davon überzeugen, daß es der Wille einer großen und mächtigen Nation sey, uns zu überfallen, und den Augenblick zu benutzen, wo wir beym schleunigen Rückzuge der Kayserl. Truppen mit ihrer Artillerie, in einem ganz vertheidigungslosen Zustande da stehen. Ich kann unmöglich glauben, daß die Fr. Regierung, welche nur redlich, gerecht, und besonders gegen schwächere Staaten großmüthig seyn will, einigen Stoff zum Ruhm daran finde, das einzige Reichsbollwerk, eine Festung, welche während 4 Jahren den Franz. Truppen trotzte, auf diese Art wegnehmen zu lassen. Ich kann also auch nicht glauben, daß in diesem Augenblicke die Rede davon seyn könne, die Stadt und Festung Maynz feindselig zu behandeln.

In jedem Falle würde ich, B. Minister, gegen die heiligste meiner Pflichten handeln, wenn ich mich nicht auf die Beybehaltung des Waffenstillstandes, welcher uns nicht abgeschlagen werden kann, feyerlich beriefe. Ich ersuche Sie also, B. Minist., den gegenwärtigen feyerlichen Einspruch dem Direkt. zu übermachen; gewiß wird dasselbe den Beeinträchtigungen, die ich so eben vorgelegt habe, abhelfen. Zugleich ersuche ich Sie, den Fr. Gen. Kommend. Nachricht davon zu geben, damit Sie einstweilen alle Feindseligkeiten einstellen. Freyherr von Albini, Kurmaynz. Minist.

Beylage 9.

Bericht der ReichsFriedensDeputation an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, d. d. 15. December 1797.

Es haben sich bey der dahiesigen außerordentlichen ReichsDeputation Anstände darüber ergeben, ob nebst dem, das amtliche SitzungsProtokoll am DirektorialTische führenden, Kurmaynz. DirektorialLegationsSekretäre, auch die LegationsSekretäre der übrigen ReichsDeputirten an einem eignen SekretariatsTische ebenfalls in das SitzungsZimmer zuzulassen seyen, um daselbst auch ihres Orts das Protokoll sogleich nachzuschreiben, oder ob das durch den DirektorialLegationsSekretär in der Sitzung verführte Protokoll nach derselben durch die Diktatur den übrigen LegationsSekretären mitgetheilt werden solle, indem die ertheilte R.Instruk. über diesen Punkt verschiedentl. verstanden worden ist? In Erwägung, daß es jedem Mitgliede der ReichsDeputation angenehm ist, so bald es immer möglich, eine verläßige Abschrift des Protokolls zu haben, daß aber die schriftlichen DirektorialPropositionen sowohl, als schriftlich abgelegte Vota doch erst nach vollendeter Sitzung in die Protokolle gehörigen Ortes würden eingetragen werden können, hat man endlich einstimmig, unter dem gehörigen allerseitigen Vorbehalte, das Auskunftsmittel dahin getroffen, daß der DirektorialSekretär zwar noch wie vor an dem DirektorialTische, das amtliche SitzungsProtokoll führe, daß aber in das an dem SessionsSahl stossende Zimmer ein Tisch für die 10 LegationsSekretäre gesetzt, jeder geschriebene Bogen aus der Session sogleich dahin abgegeben, daselbst durch einen Kurmaynz. LegationsSekretär den übrigen diktirt, auf solche Art von

sämmtlichen gemeinsam nachgeschrieben, das Urprotokoll des DirektorialSekretärs demnächst von demselben finita sessione mit den Abschriften der übrigen conferiret, und solchergestalt die sämmtlichen Protokolle berichtiget werden.

Man hat ferner einmüthig beschlossen, von diesem getroffenen geschäftsbefördlichen Auskunftsmittel die allgemeine Reichsversammlung, wie andurch geschieht, zu dem Ende zu benachrichtigen, damit, falls Kayser und Reich über diesen erregten Anstand einer künftigen R. Deputation eine Bestimmung zu geben für nöthig finden sollten, dieses getroffene Temperament allenfalls zu einigem Leitfaden hiebey dienen möge.

Signatum zu Rastadt, den 15. Dec. 1797.

Kurfürstl. Maynz. Kanzley.

Vierte Sitzung.

zu Rastadt im Fürstlichen Schlosse, 17. Dec. 1797.

§. 16.

Die Legitimation zwischen der ReichsDeputation und der Franz. Gesandtschaft betreffend.

Das Direktorium zeigte an: Gestern früh habe der LegationsSekretär Rosenstiel dem DirektorialGesandten eröffnet: Die beyden Franz. Minister wünschten über den LegitimationsPunkt mit ihm eine Konferenz zu haben. Hierauf sey der DirektorialGesandte sogleich mit ihnen beym Treilhard zusammen gekommen; er habe sich mit den OriginalVollmachten und deren vidimirten Copien versehen, und ihnen den Wunsch zu erkennen gegeben, da sie verlangt hätten, mit ihm in der LegitimationsAngelegenheit zu sprechen, sogleich solche durch Auswechslungen der Vollmachts Abschriften selbst zu vollbringen; die beyden Fr. Minister hätten ihm hierauf eine Französische Uebersetzung der Deutschen Vollmachten vorgelesen, woran er nichts auszusetzen hatte. Dann hätten sie auch angefangen, ihm eine Uebersetzung der ReichsInstruktion, vorzüglich in Betreff des Materiale vorzulesen, und hätten mit der Aeußerung geschlossen, die Vollmachten bezögen sich auf die

Instruktion; die Instruktion spreche von einer Basis der ReichsIntegrität, nach welcher die Deputation nicht berechtigt sey, ihnen auch nur ein Dorf abzutreten; diese Basis sey ganz unannehmbar; auf solche Vollmachten könnten sie nicht unterhandeln; die Deputation müsse sich daher vor allem unumschränkte Vollmachten, so wie die Kayserliche höchstansehnliche Plenipotenz, und Sie selbst hätten, kommen lassen, ehe sie mit derselben über Frieden unterhandeln könnten. Er, Direktorial Gesandte, habe ihnen weitläufig erwiedert, die Vollmachten bezögen sich zwar auf eine Instruktion, es sey aber in denselben nicht gesagt, daß es gerade diejenige sey, welche im Drucke erschienen sey; der Zweck der Vollmachten sey, ihn und die übrigen ReichsDeputirten dazu zu bevollmächtigen, daß mit ihnen über Frieden gehandelt werden könne; er denke nicht daran, die der Deputation ertheilte Instruktion zu läugnen; indessen wundere er sich äußerst darüber, daß man deswegen an der Instruktion Anstand nähme, weil sie sich auf die Basis der ReichsIntegrität stütze; diese Basis sey dem Reiche durch ein K. HofDekret, als habe man sie in den Präliminarien zu Leoben bestimmt, zugesichert; übrigens sey die ReichsInstruktion gar nicht dasjenige, worüber er sich mit ihnen einzulassen habe; in der Folge der Unterhandlung werde sich schon zeigen, wie weit die Deputation zu unterhandeln bevollmächtigt sey, und was sie nachgeben könne. Die Franzosen hätten darauf erwiedert: dies sey eine Ausflucht, die Basis der ReichsIntegrität sey und bleibe unannehmbar, sie hätten sich auf dasjenige nicht einzulassen,

was zwischen dem Kayser und dem Reiche vorgehe, oder diesem von jenem gesagt werde; sie blieben dabey, daß sie auf diese Vollmachten nicht traktiren könnten, und man müsse sich daher, sobald als möglich, andere zu verschaffen suchen. Der DirektorialGesandte habe zwar alle mögliche Mittel angewendet, um sie zu bewegen, sich mit den Vollmachten, so wie sie einmahl ausgefertigt seyen, zu begnügen, sie seyen aber fest auf ihrer Meynung stehen geblieben; darauf habe er geäußert, er werde ihren Wunsch der Deputation hinterbringen, welche wahrscheinlich an die Reichsversammlung berichten würde; es werde aber viele Zeit damit verstreichen, die neuen Vollm. einzuhohlen; manche Reichsstände seyen sehr weit von dem Sitze der Reichsversammlung entfernt; es werde wieder viele Zeit vergehen, bis diese ihre Gesandten mit Verhaltungsbefehlen versehen hätten, bis sodann ein Reichsgutachten abgefaßt, nach Wien geschickt sey, und von Sr. Kayserl. Majestät mit Entschließung wieder zurück käme. Man müsse, wenn man die Basis der ReichsIntegrität gar nicht annehmen wolle, eine andere vorlegen, und wünsche zu vernehmen, auf was eigentlich Frankreich antragen wolle. Die Franz. Minister hätten geantwortet, die ReichsDeputation müsse vor allem, und ehe man einen solchen Antrag von ihnen erwarten könne, mit hinlänglicher Vollmacht versehen werden. Der DirektorialGesandte habe hierauf ferner geäußert, daß man doch einstweilen, auch im Falle, wenn man um neue Vollmachten schreiben sollte, des geschlossenen Waffenstillstandes versichert seyn müsse; die

Franz. Armeen drängen aber täglich vor, sie hätten die WaffenstillstandsLinien durchgebrochen, und Maynz umrungen, welches sie sogar zu besetzen drohten. Die Franz. Minister antworteten, es sey ihnen nichts von einer Ueberschreitung des Waffenstillstandes bekannt, ihre Armeen begiengen keine Feindseligkeiten, sie müßten aber Maynz besetzen, und vorher könne von der Beziehung der WinterQuartiere keine Frage seyn. Der DirektorialGesandte versetzte: vor aufgekündigtem Waffenstillstande eine Festung wegzunehmen, die sie vor dessen Abschlusse nicht besetzt hätten, dies hieße doch wohl nicht den Waffenstillstand halten; man werde also Maynz nicht angreifen können, ehe man den Waffenstillstand aufgekündigt habe; er, DirektorialMinister, habe sich in Betref dieses Gegenstandes auf die von ihm als Maynzischen Minister übergebene Note bezogen, endlich aber alles, was die Französischen Minister ihm im Punkte der Legitimation erklärt hatten, kurz wiederhohlt, um gewiß zu seyn, daß er alles recht gefaßt habe, und sodann versichert, daß er solches der Deputation hinterbringen werde. Nun komme es darauf an, was über diesen so wichtigen Gegenstand zu beschließen sey.

U m f r a g e.

Kur Sachsen. Mit dem größten Bedauern vernehme man aus der DirektorialProposition, daß die Franz. Gesandtschaft sich weigere, die ihr vorgezeigte Reichsvollmacht gegen die ihrige auszuwechseln, und eine unumschränkte Vollmacht für die Deputation verlange. KurMainz habe zwar

nach seiner Anzeige die Französischer Seite aufgestellten Gründe bis zu ihrer Entkräftung vollkommen widerlegt, es scheine aber, da Frankreich auf seinen Antrag bestehe, daß nichts anders zu thun übrig bleibe, als ihren Antrag nebst den erregten Zweifeln der allgemeinen Reichsversammlung unverzüglich zu berichten, Nachricht von der Erstattung des Berichtes an die Kayserl. Plenipotenz zu geben, und die Entschließung darauf zu erwarten.

Das Direktorium inzwischen redend. Was die Anzeige betrifft, die von dem zu erstattenden Berichte an die Kayserl. Plenipotenz zu machen sey, so habe das Direktorium aus der letzten Resolution gesagter Plenipotenz, welche zwar noch zu weiterer Berathung ausgesetzt sey, unter andern wahrgenommen, daß letztere in der Vermuthung stehe, als könne die Deputation dergleichen Berichte nicht eher, als bis nach gemachter Anzeige bey der Kayserl. Plenipotenz, abgehen lassen; zwar sey allerdings, wenn solche Berichte gemacht werden, Nachricht davon an die Kayserl. Plenipotenz alsbald zu ertheilen, dennoch könne diese den Abgang der Berichte nicht aufhalten, indem die ReichsInstruktion von 1697, worauf die neuere Instruktion sich lediglich und namentlich bezieht, sich ganz deutlich so ausdrückt: „Auch ihre Berichte und Relationes, wenn selbe in pleno ordentlich concertiret, an allhiesiges Kurmaynzisches ReichsDirektorium zu dirigiren haben, zumalen eben dieser modus allhier bey dem Reichs- gegen den DeputationsConvent observiret, und sodann davon der Kayserl. Gesandtschaft und respektive allhiesi-

hiesigen Commission durch ein gewöhnliches Remiß gebührende Nachricht ertheilt werden solle." — Wenn also in Gemäßheit des Chursächsischen Antrages ein Bericht darüber an die allgemeine Reichsversammlung gemacht werden soll, so glaubt das Direktorium, daß die Anzeige davon an die Kayserl. Plenipot. so zu machen sey, daß die Ausfertigung der Berichte nicht aufgehalten werde, indem diese Berichte nicht von der Art sind, worüber man sich erst mit der Kayserl. Plenipotenz vereinigen solle.

Oesterreich ist der Meynung, daß die von Frankreich im Punkte der Legitimation gemachten Anstände Kayser und Reiche schleunig vorgeleget werden sollten, um sich darüber die weitere Richtschnur zu erbitten.

Bayern glaubt, Se. Kayserl. Majestät seyen noch zuvor von der Deputation zu ersuchen, vor allem die Präliminarien von Leoben Derselben mitzutheilen, indem nach dem Kayserl. Dekret vom 18. July l. J. bedungen worden sey, den Reichsfrieden auf die Basis der Integrität zu unterhandeln, den jetzigen Vorgang aber, den das Direktorium vorgebracht hat, der Kayserl. Plenipotenz vorzulegen, und die weitere Entschließung zu erwarten.

Oesterreich. Die zu Leoben geschlossenen FriedensPräliminarien hat der K. K. Hof als souveraine Macht abgehandelt und abgeschlossen; man muß sich also gegen den vorstehenden Antrag

des Bayerischen Gesandten feyerlichst verwahren, weil dasjenige, was das Reich betrift, im Kayserlichen KommissionsDekret vom 18. Juny enthalten ist. Oesterreich hat in seinem am 7. d. übergebenen Promemoria ausdrücklich bemerkt, daß es bereit sey, sein Kontingent als Reichsmitstand, wenn das Reich es für nöthig erachte, fernerhin ins Feld zu stellen. Es hätten vielmehr diejenigen Reichsstände, welche SeparatFrieden, NeutralitätsErklärungen, oder besondere Uebereinkünfte mit dem Reichsfeinde getroffen und abgeschlossen haben, dieselben Kayser und Reich vorzulegen, wozu man diesseits bis daher noch nie einen Antrag gemacht hat.

Bayern dazwischen, besteht auf seiner Abstimmung und behält sich darüber das Protokoll offen.

Oesterreich, wie zuvor.

KurSachsen dazwischen, bemerket in Beziehung auf dasjenige, welches Oesterreich in Ansehung verschiedener Reichsstände berührt hat, nur soviel, daß Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen während der ganzen Dauer des Reichskrieges sich völlig konstitutionsmäßig und dergestalten verhalten haben, daß Ihnen die vollständigste Ueberzeugung bleibe, ihre reichsständischen Pflichten unverbrüchlich und in vollem Maße erfüllet zu haben.

Oesterreich dazwischen, bezieht sich auf sei-

ne ganz im allgemeinen gefaßte und ihm abgedrungene Erklärung.

Bremen dazwischen. Gesandter nehme die so eben von Oesterreich gegebene Erklärung dahin an, daß sie nicht auf die Schritte ziele, die sein allergnädigster Herr im Laufe des gegenwärtigen Krieges zur Vertheidigung seiner Länder gethan hat; da derselbe, seiner reichsständischen Pflichten immer eingedenkt, nie eine Handlung vorgenommen habe, welche ihm vom Kayser und Reiche vorgeworfen werden könne, sondern diese nur allein auf die Sicherheit der seiner Obsorge anvertrauten Deutschen Provinzen gerichtet gewesen wäre.

Oesterreich bezieht sich auf seine Erklärungen, und wird sich erst alsdann über deren Inhalt näher erklären, wenn es Zeit und Umstände oder die Nothwendigkeit erheischen werden.

Bremen wiederhohlt das Vorige.

Wirzb. in Betreff des an die Reichsversammlung zu erstattenden Berichtes, wie KurSachsen und Oesterreich; übrigens habe man aus der DirektorialProposition entnommen, daß die Franz. Gesandten die Reichsvollmacht zur Friedensverhandlung unzulänglich fänden; es ergäben sich aber noch mehrere vorgängige Punkte, welche, ohne zu den eigentlichen FriedensVerhandlungen zu gehören, dennoch einen wichtigen Bezug auf dieselben haben, namentlich die Be-

stimmung und die Fortdauer des Waffenstillstandes, von welcher das Heil so vieler Deutschen Provinzen und gewissermaßen die zweckmäßige Einleitung des FriedensGeschäftes selbst so sehr abhange; dieses wichtige Geschäft könne, so lange die Reichs Deputation mit den Franz. Gesandten noch nicht legitimirt sey, durch die bereits legitimirte Plenipotenz allein auf Antrag der ReichsDeputation betrieben werden; bald werde sich die Gelegenheit ergeben, diesen Gegenstand zu untersuchen, und einen Schluß darüber zu fassen; indessen sey es immer zu wünschen, daß auch die R.Deputation in dieser Angelegenheit mitwirken könne, da dieses dem Geschäfte ersprießlicher und selbst der Kayserl. Plenipotenz angenehm seyn werde, und damit auch die Deputation, nach dem so richtigen Ausdruck der Oesterreichischen Gesandtschaft ein isolirter Körper zu seyn aufhöre. Man vertraue darauf, das Direktorium werde die Einleitung treffen, daß die Deputation wenigstens in Ansehung der Vorbereitungs-Punkte als legitimirt angesehen werde, und handeln könne.

Direktorium dazwischen; man habe diesen Wunsch den Franz. Ministern schon ausdrücklich geäußert, und ihnen vorgestellt, daß, da ohnehin alle Anträge wechselseitig zwischen der Kayserl. Plenipotenz und Franz. Gesandtschaft durch diese giengen, die Franz. Minister könnten durch den Anstand, den sie an der Vollmacht der Deputation hätten, nicht abgehalten werden, Anträge von der Kayserl. Plenipotenz anzunehmen, und dergleichen an sie zu machen, indem das weitere blos

die Sache der Ersteren sey, welche sie dieser überlassen mußten. Es hätten aber die Franz. Gesandten dem Direktorial ziemlich nachdrücklich erwiedert, sie kennten die ReichsKonstitution zu gut, um nicht zu wissen, daß mit der Kayserl. Plenipotenz und durch dieselbe allein nichts verhandelt werden könne, ehe die ReichsDeputation legitimirt sey; das Direktorium bedaure also, dabey nichts weiteres bey der Franz. Gesandtschaft erwirken zu können.

Wirzburg dazwischen, sagt, es habe seinen Antrag blos deswegen gemacht, weil dieses ihm der einzige Weg schiene, wie die bey den jetzigen Umständen höchst nöthigen Kommunikationen mit der Franz. Gesandtschaft unterhalten werden könnten. Sollte auch diese Geschäftseinleitung den erwünschten Zweck nicht erreichen, so hätte doch die Deputation und Plenipotenz Alles, was thunlich ist, gethan, und man könne doch von Seite der Franz. Gesandten einmahl eine schriftliche Antwort über diese Anträge zu erhalten hoffen. Immer bleibe der Unterschied zwischen eigentlichen Friedensverhandlungen und vorgängigen Negotiationen, um desto mehr, da auch selbst vermöge der Reichsschlüsse über den gegenwärtigen Frieden die Einleitung zu demselben Sr. Kayserl. Majestät vom Reiche übertragen, und nur die Abschließung Kayser und Reiche zusammen vorbehalten worden sey.

Bremen stimmt KurSachsen bey, und hält dafür, man müsse sich in dem Berichte an die all=

gemeine Versammlung auf eine bloße Darstellung der Thatsachen beschränken, da die Franz. Minister eine unumschränkte Vollmacht verlangen, welche die Deputation um so weniger in Vorschlag bringen könnte, da die Franz. Minister sich geweigert hätten, die Basis bekannt zu machen, die bey den Unterhandlungen von ihrer Seite zum Grunde gelegt werden kann.

Baden. Die schon im Jahre 1795 verfaßten ReichsInstruktion und Vollmacht seyen zwar mehr den damahligen als den gegenwärtigen Umständen angemessen; Se. Kayserl. Majestät aber, Allerhöchstwelchen die Friedenseinleitung überlassen worden sey, hätten nicht nur ganz neuerlich, nähmlich unter dem 1. Nov. d. Jahrs, also zu einer Zeit, wo die dermahligen Umstände bereits schon eingetreten waren, allergnädigst genehmiget, daß sie zur Ausfertigung zu bringen seyen, sondern auch die zur gegenwärtigen Friedensunterhandlung deputirten Stände dringendst aufgefordert, mit edlem Pflichtgefühle und Deutscher Standhaftigkeit vereinigt mit dem allerhöchsten ReichsOberhaupte, einen auf die Basis der Integrität des Reiches und seiner Verfassung zu gründenden billigen und anständigen Frieden zu befördern. Dieser Ermahnung seyen die in Absicht der ReichsIntegrität so tröstlichen FriedensPräliminarien zu Leoben vorausgegangen, und durch beydes zusammen genommen, sey das Reich zu der vertrauungsvollsten Hoffnung berechtigt worden, daß es die Deputation mit hinlänglicher Vollmacht und Instruktion versehen habe. Diese sey nun schlechterdings nicht

bemächtiget, sich auf Unterhandlungen einzulassen, die sich von der vorgeschriebenen Basis entfernten; u. wenn Frankr. sich beharrlich weigere, auf die eröffnete Vollmacht u. Instruktion Unterhandlungen anzugehen, so bleibe nichts anders zu thun übrig, als die Lage der Sachen auf das allerschleunigste der Reichsversammlung und der Kayserl. Plenipotenz zu berichten, um letztere um Berathung und Verwendung bey der Franz. Gesandtschaft, damit sie das Friedensgeschäft dennoch anfangen möge, und erstere dann um VerhaltungsBefehle, zu bitten. Um diese desto mehr zu beschleunigen, wünsche man, daß die Herrn Subdelegirten ihren Kommittenten die Nothwendigkeit schleuniger InstruktionsErtheilung an die KomitialGesandtschaft vorstellen mögen, und zu gleichem Ende dürfte es auch gleich dienlich seyn, die hier anwesenden R. Ständischen Hrn. PartikularBevollmächtigten von der Lage der Sache zu unterrichten, damit sie auch von ihrer Seite ungesäumt Bericht erstatten, und so die Beschleunigung der KomitialAbstimmungen befördern mögen. Und da es eben so schwer ist, von der Reichsversammlung eine unbedingte Vollmacht zu ertheilen, als von der ReichsDeputation wegen der damit verbundenen großen Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, so möchte es wohl thunlich und räthlich seyn, die Vorstellungen bey der Franz. Gesandtschaft zu erneuern und fortzusetzen, um, da man ihr mit Eröffnung der Reichs Instruktion vorangegangen sey, die nähere Eröffnung derjenigen Basis zu erlangen, auf welche sie selbst zu unterhandeln gedenke; darauf würde die Reichsversammlung im Stande seyn, ihre weitere

Vollmacht und Instruktion darnach abzumessen, wiewohl auch dagegen das Bedenken vorwalte, daß die Instruktion alsdann zu beschränkt ausfallen, oder auch gar keinen Spielraum mehr zu den eigentlichen Unterhandlungen übrig lassen möchte.

Hessendarmstadt stimmt KurSachsen, Oesterreich und Bremen bey, und wünscht, eben so wie Baden, daß die Kayserl. Plenipotenz veranlaßt werden möchte, nähere Schritte bey der Franz. Gesandtschaft dahin zu machen, um, wo möglich, zu erfahren, welche Basis diese zu den künftigen Unterhandlungen legen wolle.

Augsburg. Es steht nun kein anderer und näherer Weg offen, als an die allgemeine Reichsversammlung vermittelst Berichts zurück zu gehen, und den weiteren Erfolg so wohl in Hinsicht der Reichsvollmacht, als InstruktionsErweiterung; unter allerhöchst Kayserl. Ratifikation zu gewärtigen. Uebrigens schließe man sich, in Betreff der Einmittlung der Kayserl. Plenipotenz, dem Badischen Antrage an.

Frankfurt auch wie Baden.

KurMaynz ist wegen des Berichtes, welcher an die allgemeine Reichsversammlung zu erstatten ist, mit den andern Abstimmungen einverstanden, kann auch mit angehen, daß die Kayserl. Plenipotenz, an welche Nachricht von allem zu geben ist, gebethen werde, noch den Versuch zu machen, ob die Franz. Gesandtschaft zu vermögen

sey, entweder die Vollmachten der ReichsDeputation anzuerkennen, oder doch ihr, der Kayserl. Plenipotenz, die vorhabende FriedensBasis zu eröffnen. Ferner finde man nicht undienlich, die hier anwesenden legitimirten Hrn. PartikularAbgeordneten von dem an den ReichsTag zu erlassenden Berichte, zu unterrichten, damit sie ihre Prinzipalen davon schleunigst unterrichten, und um schleunige Ertheilung der Instruktion nach Regensburg bitten können.

KurSachsen tritt den abgelegten Abstimmungen bey.

Oesterreich tritt dem vorstehenden und dem Badischen Wunsche in Rücksicht der Kayserl. Plenipotenz um so mehr bey, da es die Berichtigung des VollmachtPunktes sehnlichst gewünscht hat, und weil dieser Geschäftsgang das Verband mit der Kayserl. Plenipotenz gehörig beybehält, und auf der andern Seite die allgemeine Reichsversammlung, so wie die Kommittenten der Deputation daraus entnehmen können, daß man alles erschöpft habe; vielleicht würde auch dadurch erzielet, daß Frankreich mit einer wahrscheinlich abgeänderten FriedensBasis hervorgehe.

Bayern wie KurMaynz und KurSachsen.

Wirzburg wie Oesterreich.

Bremen, um dem gesammten Reiche die

überzeugende Gewißheit zu geben, daß man nach den besten Kräften alles erschöpft habe, was man in dieser bedauernswürdigen Lage thun konnte, so lasse man sich die von Baden gemachten Vorschläge gerne gefallen, und trete noch Kurmaynz und KurSachsen bey.

Hessendarmstadt, wie KurMaynz und Baden.

Beschluß.

„Daß über diesen Vorfall und über den Inhalt der DirektorialProposition der allgemeinen Reichsversammlung schleuniger Bericht zu erstatten, auch hievon der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz nicht nur das herkömmliche Remiß zu machen, sondern Hochdieselbe zugleich dringendst zu ersuchen seye, daß es ihr gefällig seyn möge, die Französische Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser ausserordentlichen ReichsDeputation begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz diejenige FriedensBasin eröffne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts beziele; dann sey auch den hier anwesenden legitimirten Herren PartikularAbgeordneten von dem Inhalte des beschlossenen Berichts Nachricht zu ertheilen, damit dieselbe ihre höchst- und hohe Herren Prinzipalen schleunig unterrichten, und diese um eben so schleunige Instruktion der ComitialGesandten zu Regensburg bitten können.“ (s. Anlage C.)

Das Direktorium ließ sodann den beschlossenen

und entworfenen Bericht, (s. Beylage 10.) so wie auch die beschlossene und entworfene Remiß an die Höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz, (s. Beyl. 11.) vorlesen.

Worauf einstimmig beliebt wurde, daß diese Entwürfe abzufertigen seyen.

§. 17.

Die Festung Ehrenbreitstein betreffend.

Endlich ließ das Direktorium eine von der Kayserl. Plenipotenz erhaltene Nachricht wegen der Festung Ehrenbreitstein vorlesen. (s. Beyl. 12).

§. 18.

Anzeige die geschehenen Legitimationen betreffend.

Das Direktorium zeigte schließlich an, es hätte sich bey demselben legitimirt: für Essen und Thorn, Herr van der Schorr; für den Johaniter Orden in Deutschen Landen: die Herrn, Freyh. v. Pfirdt, Freyh. v. Truchseß und von Ittner.

Anlage C.

In Gemäßheit dieses Beschlusses lies das Churmaynzische Direktorium am 18. December 1797 Folgendes an die daselbst accreditirten Hrn. Partikular Abgeordneten durch einen Churmaynzischen Legations Sekretär eröffnen:

„Die dahiesige Reichsdeputation hat beschlossen, den dahier sich aufhaltenden legitimirten Herren Partikular-

abgeordneten den Hauptinhalt desjenigen Berichts mitzutheilen, welcher unterm gestrigen dato von der allhiesigen Reichsdeputation an die allgemeine Reichsversammlung erlassen worden ist, damit die Herren Partikularabgeordneten ihre höchst- und hochansehnliche Committenten hievon schleunig benachrichtigen, und diese sobald als immer möglich ihren Comitialgesandtschaften die nöthige Instruktion zugehen lassen können. Der Inhalt dieses erstatteten Berichtes bestehet im wesentlichen darinn: Die Auswechslung der legalisirten Vollmachtsabschriften zwischen der Kayserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz und den Französischen Bevollmächtigten sey zwar vor sich gegangen, die Französischen Gesandten hätten aber in einer mit dem Kurmaynzischen Direktorialgesandten gestern abgehaltenen Conferenz demselben erklärt, daß sie auf die Vollmacht der Deputation und auf die seinige gar nicht traktiren könnten. Diese Vollmachten bezögen sich auf die Instruktion, nach der Instruktion sey die Deputation nicht ermächtiget, auch nur ein Dorf abzutreten. Die Instruktion spreche von der Basis der Integrität des Reichs; eine solche Basis sey aber gänzlich unzuläßig. Die Deputation, wenn mit ihr über Friede traktirt werden solle, müsse daher suchen, sich mit anderen, und zwar mit illimitirten Vollmachten zu versehen, so wie der Kayserl. Herr Plenipotentiarius und sie bevollmächtiget seyen.

Directorialis habe zwar alles erschöpft, was sich gegen diese Erklärung einwenden ließe, auch noch weiters bemerkt, sobald die Basis der Integrität inadmissible seyn sollte, so müsse man doch eine andere wissen; er wünsche daher von ihnen zu vernehmen, auf was dann eigentlich von ihrer Seite angetragen werde.

Die Französischen Minister seyen aber von ihrer Meynung nicht abzubringen gewesen, und hätten beyge-

fügt, die Reichsdeputation müsse vor allem mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn, ehe solche eine Proposition von Ihnen, Französischen Ministern, erwarten könne.

Directorialis habe hierauf ferner geäußert: daß, wenn noch erst um neue Vollmachten geschrieben werden sollte, man doch einstweilen des geschlossenen Waffenstillstandes versichert seyn müsse, die Französischen Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffenstillstands-Linien, cernirten Maynz, und droheten sogar, es zu besetzen; worauf die Französischen Minister geantwortet: Maynz würden sie besetzen, und bevor sie diese Festung nicht hätten, könne von Beziehung der Winterquartiere keine Frage seyn.

Directorialis habe ihnen zwar alle Gegengründe vorgestellt, welche sich nur immer aus der Natur der Sache selbst herleiten ließen; es sey aber alles fruchtlos geblieben. Schließlich habe Direktorium versprochen, dieß Resultat ihrer Conferenz der Deputation hinterbringen zu wollen. In der Deputation sey alsdann beschlossen worden, einer allgemeinen Reichsversammlung von diesem Vorfalle ungesäumten Bericht zu erstatten und das weiter Erforderliche sich zu erbitten; zugleich aber um nichts unversucht zu lassen, die Kayserliche höchstansehnliche Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es Hochderselben gefällig seyn möge, die Französische Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser außerordentlichen Reichsdeputation begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen Kayserlichen Plenipotenz diejenige Friedens-Basin eröffne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts beziele.

Beylage 10.

Erlaß der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg.

In dem ersten Berichtschreiben de dato 11ten laufenden Monats hat man einer hochlöblichen allgemeinen Reichsversamml. angezeigt, daß man von Seiten des Directorii die Legitimation gegen die Franz. Gesandtschaft vollziehen zu können hoffe, sobald die Kayserl. Gesandtschaft damit vorangegangen seyn werde.

Inzwischen ist die Auswechselung der legalisirten Vollmachtsabschriften zwischen der Kayserl. höchstansehnlichen Plenipotenz und den Französischen Bevollmächtigten zwar vor sich gegangen, die Franz. Gesandten haben aber in einer mit dem Churmaynzischen Direktorialgesandten gestern abgehaltenen Conferenz demselben erklärt, daß sie auf die Vollmacht der Deputation, und auf die Seinige gar nicht traktiren könnten. Diese Vollmachten bezögen sich auf die Instruktion; nach der Instruktion seye Deputation nicht ermächtiget, auch nur ein Dorf abzutreten; die Instruktion spreche von der Basis der Integrität des Reichs; eine solche Basis seye aber gänzlich unzuläßig; die Deputation, wenn mit ihr über Friede traktirt werden solle, müsse daher suchen, sich mit anderen, und zwar mit illimitirten Vollmachten zu versehen, so wie der Kayserl. Herr Plenipotentiarius und sie bevollmächtiget seyen.

Directorialis hat zwar alles erschöpft, was sich gegen diese Erklärung einwenden ließe, auch noch weiters bemerkt, sobald die Basis der Integrität inadmissible seyn solle, so müsse man dann doch eine andere wissen; er wünsche daher von ihnen zu vernehmen, auf was dann

eigentlich von ihrer Seite angetragen werde. Die Franz. Minister waren aber von ihrer Meynung nicht abzubringen, und fügten bey, die Reichsdeputation müsse vor allem mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn, ehe solche eine Proposition von ihnen, Franz. Ministern, erwarten könne. Directorialis äußerte hierauf ferner, daß, wenn noch erst um neue Vollmachten geschrieben werden solle, man doch einstweilen des geschlossenen Waffenstillstandes versichert seyn müsse; die Franz. Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffenstillstands-Linien, cernirten Maynz, und droheten sogar, es zu besetzen; worauf aber die Franz. Minister antworteten: Maynz würden sie besetzen, und bevor sie diese Festung nicht hätten, könne von Beziehung der Winterquartiere keine Frage seyn. Directorialis stellte ihnen zwar alle Gegengründe vor, welche sich nur immer aus der Natur der Sache selbst herleiten lassen, es blieb aber alles fruchtlos; schließlich versprach Directorialis, dieses Resultat ihrer Conferenz der Deputation hinterbringen zu wollen. In der Deputation ist alsdann beschlossen worden, einer allgemeinen Reichsversammlung von diesem Vorfalle ungesäumten Bericht zu erstatten und das weiter Erforderliche sich zu erbitten, zugleich aber auch, um nichts unversucht zu lassen, die Kayserl. höchstansehnliche Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es Hochderselben gefällig seyn möge, die Franz. Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser außerordentlichen Reichsdeputation begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz diejenige Friedensbasis eröffne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts beziele.

Signatum Rastadt, den 17. December 1797.

Kurfürstlich Maynzische Kanzley.

Beylage II.

Erlaß der ReichsfriedensDeputation an die K. Plenipotenz.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-friedensKongresse verordneten höchstansehnlichen Kayserl. Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen ReichsDeputation gebührend unverhalten:

Nachdem der Kurmaynz. DirektorialGesandte mit den Franz. Ministern über den Gegenstand ihrer wechselseitigen Legitimation eine weitläuftige Besprechung gehabt, und über das Resultat derselben an die ReichsDeputation referirt habe, seye von derselben beschlossen worden, über diesen wichtigen Gegenstand den hier abschriftlich beykommenden Bericht * an die allgemeine Reichsversammlung zu erlassen, zugleich aber die höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es Hochderselben gefällig seyn möge, die Franz. Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser Reichs-Deputation begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz diejenige FriedensBasis eröffne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts erziele.

Womit einer höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz die zu gegenwärtiger ReichsDeputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastadt den 17. Decemb. 1797.

Kurfürstl. Maynz. Kanzley.

Beylage

* Dieser Bericht ist die Beyl. 10.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aktenstuecke zur Geschichte des Rastadter Kongresses

Bd.: 1

1799

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Dipl.o.12#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11767511-8
VD18 80294219-001